

# KAPITALMARKTPROSPEKT

nach Schema C des Kapitalmarktgesetzes

über das öffentliche Angebot  
von qualifizierten Nachrangdarlehen  
gegenüber der Green Finance Capital AG



**GREEN FINANCE**  
CAPITAL AG

## ZUSAMMENFASSUNG

Die nachfolgende Zusammenfassung ist als Einleitung zum gegenständlichen Prospekt zu verstehen und beruht auf den in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Sie ist daher nur in Zusammenschau mit dem Prospekt selbst zu lesen. Potentielle Anleger sollten die Entscheidung über den Erwerb der angebotenen Veranlagung auf die zuvor erfolgte, eingehende Prüfung des gesamten Prospekts unter Einschluss der durch Verweis in diesen inkorporierten Anlagen stützen.

### Gegenstand der Veranlagung

Gegenstand dieses Angebots ist die Vergabe qualifizierter Nachrangdarlehens. „Qualifiziertes Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesem Prospekt das unbesicherte Darlehen an der Darlehensnehmerin (im Folgenden kurz „DN“ oder Emittentin) mit

- einer fixen Verzinsung, und
- einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der Darlehensgeber (im Folgenden kurz „DG“).

Für die Finanzierung der operativen Geschäftstätigkeit der Green Finance Capital AG ist geplant, nachrangiges Darlehenskapital von Investoren in Höhe von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: Euro zehn Millionen) aufzunehmen. Mit dem Kapital sollen unter anderem Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften bereitgestellt werden.

### Unternehmensgegenstand der Green Finance Capital AG

#### Allgemeine Ausführungen

Die Green Finance Capital AG hat ihren Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein) und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL-0002.581.256-8 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin wurde am 03.05.2018 im Fürstentum Liechtenstein gegründet sowie am 04.05.2018 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00, eingeteilt in 500 Namensaktien zu je EUR 100,00 und ist zur Gänze einbezahlt. Die Emittentin wurde von Herrn Clemens Gregor Latenser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, am 03.05.2018 gegründet. Die Übertragung der Aktien der Emittentin an die Green Finance Group erfolgte am 04.05.2018, diese ist seither 100%iger Alleinaktionär.

Gemäß Art 16 der Statuten der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder. Zum jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden Herr Clemens Gregor Latenser und Herr Christian Schauer bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin sind auch unter der

Geschäftsadresse der Emittentin (c/o LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers) erreichbar.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

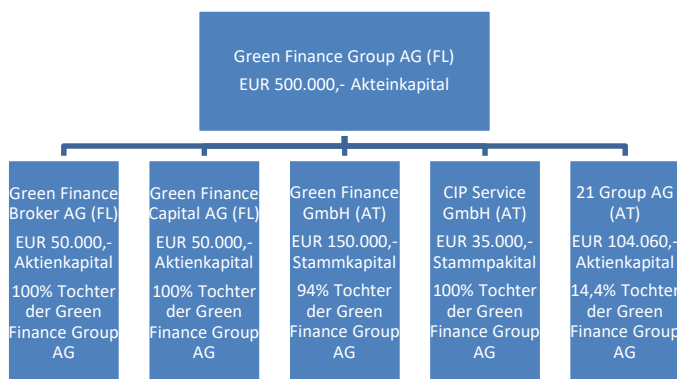
**Clemens Latenser** ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin. Clemens Latenser ist Experte für internationales Steuerrecht und Partner der TTA Trevisa-Treuhand-Anstalt, einer mittelgroßen Treuhandgesellschaft mit Sitz in Balzers, Liechtenstein. Dort befasst er sich vor allem mit Strukturberatung, Steuerplanung und Compliance-Fragen. Clemens Latenser verfügt über 20-jährige Erfahrung im liechtensteinischen Treuhandwesen, davon wirkte er 10 Jahre in der Geschäftsführung der Liechtensteinischen Treuhandkammer. Gleichzeitig amtierte er als Verwaltungsratspräsident des Liechtensteinischen Rundfunks und engagiert sich zudem in diversen gemeinnützigen Institutionen. Clemens Latenser ist Dipl. Betriebsökonom FH (St. Gallen) und staatlich geprüfter Treuhänder in Liechtenstein. Zudem hält er einen LL.M. in internationalem Steuerrecht der Universität Liechtenstein.

**Christian Schauer** ist Mitglied des Verwaltungsrats der Emittentin und verfügt über langjährige technische und kaufmännische Erfahrung, welche er zunächst im Rahmen einer höheren technischen Bundeslehranstalt für EDV und Organisation in Leonding gewonnen hat. Im Anschluss war er seit 16 Jahren in der Finanzdienstleistung, davon 14 Jahre in leitender Funktion. Im Mai 2003 absolvierte er die Prüfung zum staatlich befugten Vermögensberater in Linz, sowie in den laufenden Jahren einige Ausbildungen im Wertpapierbereich. Herrn Christian Schauer wurde vom Bundesministerium Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Führung der Standesbezeichnung Ingenieur berechtigt. Am 07. Juli 2017 absolvierte Herr Christian Schauer den Studienlehrgang Akademischer Immobilienmakler. Momentan ist Herr Christian Schauer im letzten Studienabschnitt zum Wirtschaftsdiplomingenieur (Dipl.-Ing.(FH)). Seit Oktober 2015 ist Herr Christian Schauer Geschäftsführer der Green Finance GmbH Österreich (FN 441424d HG Wien), seit April 2017 zusätzlich Geschäftsführer der LVA24 Prozessfinanzierung GmbH (FN 453834d HG Wien), sowie seit dem Jahr 2018 Verwaltungsrat der Green Finance Group AG (HR-Nr. FL-0002.576.495-3), der Green Finance Broker AG (HR-Nr. FL0002.581.267-1) und der Green Finance Capital AG (HR-Nr. FL-0002.581.256-8). Die Geschäftsführung für die CIP Service GmbH (FN 451768s HG Wien) wird Hr. Christian Schauer zeitnahe zurücklegen. Für die Gesellschaften Green Finance GmbH und LVA24 Prozessfinanzierung GmbH wurden bereits Kapitalmarktprospekte (als auch Nachträge) veröffentlicht und bei der OeKB hinterlegt. Diese Kapitalmarktprospekte und Nachträge sind auch auf den Webseiten [www.greenfinance.at](http://www.greenfinance.at) und [www.lva24.at](http://www.lva24.at) als PDF abrufbar. Hr. Christian Schauer hat ein breit gefächertes Wissen in der Betriebswirtschaft und in technischen Bereichen, sowie in der Mitarbeiterführung.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungs-Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Gruppengesellschaften, sowie die Bereitstellung von Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang

stehenden geschäftlichen Transaktionen. Die Green Finance Gruppe ist in den Bereichen der Immobilienprojektentwicklung, Finanzdienstleistung, Versicherungsvermittlung, Vermietung von beweglichen Sachen, Handel mit Waren aller Art, sowie der Vermittlung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Contractinganlagen, tätig.

Die Gruppengesellschaften stellen sich wie folgt dar:



## Verzinsung der Veranlagung

Der Anleger erhält eine feste Verzinsung von 8% p.a. für das zur Verfügung gestellte Kapital.

Die Zinsen sind gemäß Punkt 8.3. der Darlehensbedingungen endfällig, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden. Endfällig bedeutet, dass erst bei Vertragsende die Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen erfolgt. Der Zinssatz kommt für den Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung.

Die Investoren geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der Green Finance Capital AG (folgend auch „Gesellschaft“ genannt), aber auch darüber hinaus, ab.

Detaillierte Informationen finden sind unter Punkt 2.1.5 Verzinsung.

## Risikohinweis

Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die Green Finance Capital AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Green Finance Capital AG.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Green Finance Capital AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG.

## Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, sowie ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 8. der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

## Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

## Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

## Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Fixverzinsung gemäß Punkt 8. des Nachrangdarlehensvertrages.

Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Green Finance Capital AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden.

Der wirtschaftliche Verlauf der Green Finance Capital AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Green Finance Capital AG nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Green Finance Capital AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Green Finance Capital, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition zu trennen.

Die Gesellschaft wurde erst im Mai 2018 gegründet, sodass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch kein Proof of Concept erbracht werden konnte oder belastbare Unternehmenskennzahlen vorliegen.

Jeder potentielle Anleger hat zu beachten, dass ihn das Risiko des Totalverlusts des geleisteten Darlehensbetrags treffen kann. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung. Darüber hinaus kann sich - durch die individuelle Vermögenssituation potentieller Anleger bedingt - für Anleger das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz verwirklichen.

Detaillierte Risikohinweise finden sich unter Punkt 5.3. Es ist für potentielle Anleger vor dem Fällen der Entscheidung, die im Prospekt angebotene Veranlagung zu erwerben, unerlässlich, die gesamten in diesem Prospekt enthaltenen Risikofaktoren aufmerksam zu lesen.

## Allgemeine Ausführungen

Alle Angaben dieses Prospektes entsprechen den zum Zeitpunkt der Prospekterstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Das Investitionskapital der Veranlagung dient der direkten operativen Unternehmensfinanzierung. Mit dem Kapital sollen unter anderem Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften bereitgestellt werden.

Weiters handelt es sich um eine langfristige unternehmerische Veranlagung. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Veranlagung daher ändern, mit der Folge, dass auch weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken, die heute nicht erkennbar sind, auftreten können oder realisiert werden.

Bei den im Prospekt allfällig wiedergegebenen Annahmen, Meinungen und Aussichten handelt es sich ausschließlich um Meinungen und Prognosen der Geschäftsführung der Green Finance Capital AG zum Zeitpunkt der Prospekterstellung.

Das Investitionsangebot ist auf Österreich beschränkt und wurde von keiner Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Österreich oder sonstige Weise empfohlen.

Im Falle irgendwelcher Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt erhaltenen Informationen sollte jeder Anleger eine befugte und entsprechend sachverständige Person zurate ziehen, die auf die Beratung für den Erwerb von derartigen Veranlagungen spezialisiert ist.

Die Veranlagung bietet besondere Chancen, aber auch erhebliche Risiken, die über die Chancen und Risiken anderer, z. B. festverzinslicher Vermögensanlagen von Emittenten bester Bonität (zB. Deutsche Staatsanleihen), deutlich hinausgehen. Jeder Anleger sollte daher vor der Investitionsentscheidung insbesondere die Darstellung der wesentlichen Chancen und Risiken der vorliegenden Veranlagung beachten.

Der nachstehende Kapitalmarktprospekt enthält wesentliche Angaben und Informationen für das gegenständliche Veranlagungsangebot und wurde gemäß den Vorschriften des österreichischen Kapitalmarktgesetzes nach dessen in Anlage C enthaltenen Schema C von der Emittentin erstellt. Diese Zusammenfassung sollte lediglich als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Jedem Anleger wird empfohlen, seiner Entscheidung über eine Anlage den gesamten Prospekt mitsamt Beilagen zugrunde zu legen. Dieser Prospekt liegt in deutscher Sprache auf. Im Falle, dass Ansprüche wegen eines fehlerhaften Prospekts geltend gemacht werden, sind etwaige Kosten der Übersetzung von demjenigen zu tragen, der die Ansprüche behauptet.

# INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG .....	2
Gegenstand der Veranlagung .....	2
Unternehmensgegenstand der Green Finance Capital AG .....	2
<i>Allgemeine Ausführungen</i> .....	2
Verzinsung der Veranlagung .....	3
Risikohinweis .....	3
Allgemeine Ausführungen .....	4
1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN .....	8
1.1 Emittentin der Veranlagung .....	8
1.2 Prospektkontrollor .....	8
1.3 Berater und Vertriebspartner .....	8
2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG .....	8
2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung .....	8
2.1.1 Vertragliche Grundlage der Veranlagung .....	8
2.1.2 Art der Veranlagung .....	9
2.1.3 Darlehensbedingungen .....	9
2.1.4 Verwendungszweck des Darlehens .....	12
2.1.5 Verzinsung .....	12
2.1.6 Übertragungsmöglichkeit .....	12
2.1.7 Laufzeit .....	12
2.1.8 Kündigung .....	12
2.1.9 Rückzahlungsbetrag / Auszahlung .....	12
2.1.10 Qualifizierter Rangrücktritt - Nachrangigkeit .....	12
2.1.11 Stellung des DG im Unternehmen der DN .....	13
2.1.12 Vermittler .....	13
2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen .....	13
2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte .....	13
2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes .....	13
2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form) .....	13
2.6 Art und Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung Einfluß haben können .....	14
2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden .....	14
2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung .....	14
2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren .....	14
2.10 Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind .....	14
2.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern) .....	14
2.11.1 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung: .....	14
2.11.2 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung: .....	15
2.11.3 Investor (= im Inland ansässige juristische Person) .....	15
2.12 Zeitraum für die Zeichnung .....	15
2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem Sie gehandelt werden	15
2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform .....	15

2.15	Angabe der Bewertungsgrundsätze .....	16
2.16	Angabe allfälliger Belastungen.....	16
2.17	Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte.....	16
2.18	Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes.....	16
2.19	Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk.....	16
2.20	Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten .....	16
2.21	Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher.....	16
2.22	Angabe über zukünftige Wertentwicklung der Veranlagung.....	16
2.23	Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Emission begeben werden.....	16
2.24	Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind.....	16
2.25	Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung.....	17
2.25.1	Übertragungsmöglichkeit .....	17
2.25.2	Kündigung.....	17
2.26	Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten .....	17
2.27	Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften.....	17
2.28	Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall .....	17
2.29	Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).....	17
3	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN .....	17
3.1	Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand .....	17
3.2	Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten .....	18
3.3	Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung).....	18
3.4	Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können .....	18
3.5	Der letzte Jahresabschluss (die letzte Jahresrechnung) samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e).....	18
3.6	Beschreibung der Konzernstruktur (Gruppengesellschaften).....	18
4	ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN) .....	19
5	SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG .....	19
5.1	Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung.....	19
5.2	Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden .....	19
5.3	Risiken .....	20
5.3.1	Risiko Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel.....	20
5.3.2	Fungibilität der Veranlagung.....	21
5.3.3	Risiko Verschuldungsgrad / Gläubigerstellung.....	21
5.3.4	Risiken aus der Verwertung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen.....	21
5.3.5	Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag .....	21
5.3.6	Risiko als Start-Up Unternehmen .....	21
5.3.7	Risiko der Duplizierbarkeit des Geschäftsmodells.....	21
5.3.8	Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung.....	21
5.3.9	Transaktionskosten und Spesen .....	22
5.3.10	Kalkulationsrisiko .....	22
5.3.11	Wettbewerbsrisiko .....	22
5.3.12	Managementrisiken .....	22

5.3.13	Schlüsselpersonenrisiken .....	22
5.3.14	Risiko der Verwendung der Darlehensmittel .....	22
5.3.15	Risiko von Interessenskonflikten .....	22
5.3.16	Keine Mittelverwendungskontrolle .....	22
5.3.17	Keine Einflussnahmemöglichkeit der Anleger .....	22
5.3.18	Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse.....	22
5.3.19	Vertragserfüllungsrisiko .....	22
5.3.20	Risiko der Kostenentwicklung.....	23
5.3.21	Währungsrisiko .....	23
5.3.22	Länderrisiko.....	23
5.3.23	IT-Risiken .....	23
5.3.24	Risiko von Forderungsausfällen.....	23
5.3.25	Missbrauchsrisiko .....	23
5.3.26	Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit.....	23
5.3.27	Steuerliche Risiken .....	23
5.3.28	Klumpenrisiko, keine Risikodiversifizierung.....	23
5.3.29	Inflationsrisiko.....	23
5.3.30	Ausfall wichtiger Vertragspartner .....	23
5.3.31	Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	24
5.3.32	Finanzierungsrisiken .....	24
5.3.33	Persönliche Haftung .....	24
5.3.34	Risiken der Gruppengesellschaften.....	24
5.3.35	Risiko des Totalverlustes/Maximales Risiko.....	24
6	KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS .....	25

## **1 ANGABEN ÜBER JENE, WELCHE GEMÄSS DEN §§ 8 UND 11 KMG HAFTEN**

Jedem Anleger (im Folgenden auch „Darlehensgeber“ oder „DG“) haften für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben oder die sonstigen nach dem Kapitalmarktgesetz (im Folgenden kurz „KMG“) erforderlichen Angaben (§ 6), die für die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen erheblich sind, entstanden ist,

- die Emittentin für durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospekterstellung herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Angaben,
- der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen und
- derjenige, der im eigenen oder im fremden Namen die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrages, sofern die in Anspruch genommene Person den Handel oder die Vermittlung von Wertpapieren oder Veranlagungen gewerbsmäßig betreibt und sie oder ihre Leute die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne der Z 1 oder der Kontrolle gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs 6 KMG die Höhe der Haftpflicht gegenüber jedem einzelnen Anleger, sofern das schädigende Verhalten nicht auf Vorsatz beruhte, begrenzt ist durch den von ihm bezahlten Erwerbspreis, zuzüglich Spesen und Zinsen ab Zahlung des Erwerbspreises. Die Höhe der Haftung ist sohin begrenzt mit der Summe der vom DG eingezahlten Beträge zuzüglich der entsprechenden Zinsen.

Gemäß § 11 Abs 7 KMG müssen Ansprüche der Anleger nach KMG bei sonstigem Ausschluss binnen zehn Jahren nach Beendigung des prospektpflichtigen Angebotes gerichtlich geltend gemacht werden.

Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind und dafür auch ausdrücklich jede Haftung ausgeschlossen wird.

Es haften gemäß § 8 und 11 KMG wie folgt:

### **1.1 Emittentin der Veranlagung**

Die Emittentin der Veranlagung ist die Green Finance Capital AG (im Folgenden auch „Gesellschaft“, „Darlehensnehmerin“ oder „DN“). Die Prospekthaftung der Green Finance Capital AG ergibt sich aus § 11 Abs 1 Z 1 KMG.

### **1.2 Prospektkontrollor**

Der Prospekt wurde von CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH, Hochstraße 1, 4060 Leonding, Austria auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrolliert. CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH hat den Prospekt gemäß § 8 Abs 2 KMG „als Prospektkontrollor“ unterfertigt. Die Haftung des Prospektkontrollors gründet auf § 11 Abs 1 Z 2a KMG. Nach dieser Bestimmung haftet der Prospektkontrollor von Prospekten für Veranlagungen für durch eigenes grobes Verschulden oder grobes Verschulden seiner

Leute oder sonstiger Personen, deren Tätigkeit zur Prospektkontrolle herangezogen wurde, erfolgte unrichtige oder unvollständige Kontrollen.

### **1.3 Berater und Vertriebspartner**

Die Green Finance Capital AG bedient sich gewerblicher Vermögensberater, Dienstnehmern der Gesellschaft sowie sonstiger Personen und Gesellschaften, welche über die entsprechende Genehmigung zum Vertrieb dieser Veranlagung verfügen. Zum Zeitpunkt der Prospektkontrolle stehen diese Personen noch nicht fest, sodass sie noch nicht benannt werden können.

Die von der Gesellschaft autorisierten Vermittler der Veranlagung, sofern die in Anspruch genommenen Personen den Handel oder die Vermittlung von Veranlagungen gewerbsmäßig betreiben, haften, wenn sie gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 KMG die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 KMG gekannt haben oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass etwaige prognostizierte Renditen von der Haftung nicht erfasst sind. Für Vermögensschäden, die dem Anleger aus einer fehlerhaften Aufklärung oder Beratung entstehen, besteht eine Haftung nur in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Dem Vermittler ist es untersagt eine Steuerberatung durchzuführen. Bei Aussagen des Vermittlers in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass ihm eine Prüfung der Antragsangaben auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist. Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht.

## **2 ANGABEN ÜBER DIE VERANLAGUNG**

### **2.1 Die Veranlagungsbedingungen, insbesondere die Ausstattung der Veranlagung**

#### **2.1.1 Vertragliche Grundlage der Veranlagung**

Für die Veranlagung sind die Regelungen des Antrags auf ein Qualifiziertes Nachrangdarlehen sowie die Darlehensbedingungen (in der Folge kurz „Vereinbarung“ genannt) maßgeblich. Das angeführte Vertragswerk sowie die Darlehensbedingungen sind in diesem Prospekt als Beilagen ./1 und ./2 vollinhaltlich abgedruckt.

Mit der Stellung eines Antrages auf ein Qualifiziertes Nachrangdarlehen – ob handschriftlich oder online über eine online-Zeichnungsplattform (im Folgenden ‚Plattform‘ oder ‚Website‘) – bringt der DG zum Ausdruck, dass er Kenntnis vom Inhalt dieses Antrages sowie von den Darlehensbedingungen hat und diese als Grundlage der angestrebten Investitionsmöglichkeit anerkennt.

Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch die DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Gesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die Gesellschaft oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der Gesellschaft dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse. Die Annahmefrist für die DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags bei der DN.



Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem im Angebotsschreiben angegebene bzw. auf der Website registrierte Konto des DG, welches dieser stets per Schreiben an die Emittentin bzw. über die Website aktuell hält. Die Auszahlung der Emittentin auf das vom DG angegebene - bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene - Konto hat für die Emittentin schuldbefreiende Wirkung.“

Auszahlungen an den DG erfolgen auf das auf der Website registrierte Konto des DG (bzw. auf ein anderes, im Zuge einer Aktualisierung bekanntgegebenes Konto).

### **2.1.2 Art der Veranlagung**

Die Veranlagung besteht aus der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin. Hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung des Rangrücktritts wird auf Punkt 2.1.10 verwiesen.

Die Gesamtsumme einer Investition durch einen DG in das qualifizierte Nachrangdarlehens hat zumindest EUR 1.000,00 zu betragen.

#### **2.1.2.1 Zahlungsmodalitäten**

Der DG leistet eine einmalige Zahlung, dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.

Die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

### **2.1.3 Darlehensbedingungen**

Nachstehend werden die Darlehensbedingungen, welche sich zudem in Beilage ./2 befinden wiedergegeben:

## 1. Allgemeines • Verzinsung • Nachrang

- 1.1. Die Green Finance Capital AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. „Qualifiziertes Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Darlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit
  - einer fixen Verzinsung und
  - einer sogenannten „(qualifizierten) Rangrücktrittserklärung“ der DG.
- 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erhalten die DG eine hohe Verzinsung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
- 1.4. Auf die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.

## 2. Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG

- 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
- 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
- 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:
  - Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • IBAN • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • vom DG geleistete Zahlungen • sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.
- 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen und des Rückzahlungsbetrages.
- 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Green Finance Capital AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann gegenüber der Green Finance Capital AG, LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8, jederzeit widerrufen werden.**
- 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## 3. Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

- 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
- 3.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklarungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospekts und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
- 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags beim DN.

## 4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen

- 4.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den der DG vereinbarungsgemäß grundsätzlich, sowohl maximal als auch mindestens, zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.
- 4.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag.

## 5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Der DG leistet eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das pariarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- 5.2. Die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

## 6. Zahlungen des DG

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein pariarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.

## 7. Vertragslaufzeit

- 7.1. Der Vertrag über das pariarische Nachrangdarlehen wird auf eine feste Laufzeit von 8 Jahren abgeschlossen.
- 7.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 7.3. Die Vertragslaufzeit endet nach 8 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf (= „Vertragsende“).
- 7.4. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

## 8. Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens

- 8.1. Jeder DG erhält eine fixe Verzinsung von 8% p.a. ab Wertstellung für die jeweilige Einzahlung.
- 8.2. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, verzinst wird.**
- 8.3. Die Zinsen sind endfällig (siehe dazu aber Punkt 9.2.), wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.
- 8.4. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 8.5. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN und endet mit Rückzahlung. (Bei einem Nominalwert von EUR 1.000,- und einer Laufzeit von exakt 8 Jahren betragen die Zinsen inkl. Zinseszinsen in Summe EUR 850,93)
- 8.6. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 9.).
- 8.7. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

## 9. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 9.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:
  - Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, zuzüglich
  - Zinsen und Zinseszinsen (Punkt 8.).
- 9.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Dies bedeutet, dass es zu einer Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erst bei Vertragsende kommt. Die Auszahlung erfolgt, insofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11.) zur Anwendung gelangen, zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.3.).
- 9.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= 8 Jahre nach Vertragsbeginn gemäß Punkt 7.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11.) zur Anwendung gelangen.

## 10. Vorzeitige Kündigung

- 10.1. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist beidseitig kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.
- 10.3. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen erhält der DG den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt.

## 11. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

### 11.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Green Finance Capital AG.

### 11.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, sowie ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 8. genannten Zinssatz verzinst.

### 11.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

- 11.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit**  
Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.
- 11.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens**  
Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
- 11.6. Risiko-/Chancenausgleich**  
Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Fixverzinsung gemäß Punkt 8..
- 12. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG**  
Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.
- 13. Stellung des DG im Unternehmen der DN**  
Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.
- 14. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag**  
Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

## 2.1.4 Verwendungszweck des Darlehens

Die Darlehensmittel dienen der operativen Unternehmensfinanzierung insbesondere im Bereich Konzernfinanzierung. Darüber hinaus dienen die Darlehensmittel sonstiger allgemeiner unternehmerischer Zwecke. Mit dem Kapital sollen unter anderem Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften bereitgestellt werden.

Auf die konkrete Verwendung der Darlehensmittel durch die Darlehensnehmerin hat der DG keinen Einfluss.

## 2.1.5 Verzinsung

### 2.1.5.1 Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens

Jeder DG erhält eine fixe Verzinsung von 8% p.a. ab Wertstellung für die jeweilige Einzahlung.

Die Zinsen sind gemäß Punkt 8.3. der Darlehensbedingungen grundsätzlich endfällig, wobei auch Zinseszinsen gewährt werden. Dies bedeutet, dass es erst zum Vertragsende zu einer Auszahlung der bis dahin vereinbarungsgemäß aufgelaufenen Zinsen kommt.

Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.

Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN und endet mit Rückzahlung. Bei einem Nominalwert von EUR 1.000,00 und einer Laufzeit von exakt 8 Jahren betragen die Zinsen inkl. Zinseszinsen in Summe EUR 850,93.

Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN treffen diesbezüglich keine Pflichten.

## 2.1.6 Übertragungsmöglichkeit

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

## 2.1.7 Laufzeit

Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen wird eine feste Laufzeit von 8 Jahren abgeschlossen.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3. der Darlehensbedingungen).

Die Vertragslaufzeit endet nach 8 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf (=Vertragsende).

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein Qualifiziertes Nachrangdarlehen, bzw. im Annahmeschreiben oder auf der Plattform, genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. **Im Falle der Onlinezeichnung sind die Regelungen über die Bezahlungsfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.**

## 2.1.8 Kündigung

Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist beidseitig kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.

Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen erhält der DG den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. der Darlehensbedingungen ausbezahlt.

## 2.1.9 Rückzahlungsbetrag / Auszahlung

Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:

- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2. der Darlehensbedingungen), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, zuzüglich
- Zinsen und Zinseszinsen (Punkt 8. der Darlehensbedingungen).

Der Rückzahlungsbetrag ist gemäß Punkt 9.2. der Darlehensbedingungen endfällig. Dies bedeutet, dass es zu einer Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erst bei Vertragsende kommt. Die Auszahlung erfolgt, insofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen, zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.3. der Darlehensbedingungen).

Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= 8 Jahre nach Vertragsbeginn gemäß Punkt 7. der Darlehensbedingungen), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11. der Darlehensbedingungen) zur Anwendung gelangen.

## 2.1.10 Qualifizierter Rangrücktritt - Nachrangigkeit

Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Green Finance Capital AG.

### Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, sowie ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 8. der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

### Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur

bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

### **Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit**

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

### **Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens**

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

### **Risiko-/Chancenausgleich**

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Fixverzinsung gemäß Punkt 8. des Nachrangdarlehensvertrages.

### **2.1.11 Stellung des DG im Unternehmen der DN**

Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.

### **2.1.12 Vermittler**

Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.

### **2.2 Zahl-, Einreichungs- und Hinterlegungsstellen**

Die Zeichnung kann auf Grund eines diesem Prospekt beiliegenden Antrags (Beilage ./1) oder online über eine Zeichnungsplattform erfolgen. Ist der DG Verbraucher, kann er im Falle der Onlinezeichnung binnen 14 Tagen ab Annahme durch die Emittentin vom Vertrag zurücktreten.

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein Qualifiziertes Nachrangdarlehen, bzw. im Annahmeschreiben oder auf der Plattform, genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Sofern die Bezahlungsfunktion auf der Website davon abweichend beschrieben ist, hat sie bei Onlinezeichnung demgemäß zu erfolgen.

Da diese Veranlagung nicht durch ein Wertpapier verbrieft ist, gibt es keine Hinterlegungsstelle und daher auch keine Depotbank.

### **2.3 Übersicht über die allenfalls bisher ausgegebenen Vermögensrechte**

Die DN hat bisher keine Vermögensrechte ausgegeben.

### **2.4 Rechtsform der Veranlagung (Anteils-, Gläubigerrecht oder Mischform), Gesamtbetrag, Stückelung sowie Zweck des Angebotes**

Die Veranlagung erfolgt in Form einer Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens.

Im Gegenzug erwirbt der DG Anspruch auf Verzinsung des Nominalwertes.

Diese Investitionsmöglichkeit wird im Volumen von maximal EUR 10.000.000,00 (Euro zehn Millionen) ausgegeben. Die Mindestdarlehenssumme pro Darlehen beträgt EUR 1.000,00.

Zweck des Angebots ist die Aufbringung des Kapitals für die Darlehensnehmerin für die Finanzierung der Konzernstruktur (Gruppengesellschaften, siehe Punkt 3.6.) und der operativen Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin. Mit dem Kapital sollen unter anderem Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften bereitgestellt werden.

Die Verwendung der qualifizierten Nachrangdarlehen unterliegt dem Zweck der allgemeinen Unternehmensfinanzierung.

### **2.5 Art der Veranlagung (offene oder geschlossene Form)**

Die gegenständliche Veranlagung ist eine offene Veranlagungsform in der Rechtsform eines qualifizierten Nachrangdarlehens, begrenzt jedoch auf das maximale Volumen von EUR 10.000.000,00.

## **2.6 Art und Anzahl der Veranlagungsgemeinschaften des Emittenten oder sonstiger Veranlagungsgemeinschaften, die auf die Veranlagung Einfluß haben können**

Ausführliche Informationen zu den gewährten Darlehen und den Darlehensgebern werden im Punkt 3.2.2 des KMG Prospektes beschrieben.

## **2.7 Angabe der Börsen, an denen die Veranlagung, die Gegenstand des öffentlichen Angebotes ist, und sonstige Wertpapiere des Emittenten bereits notieren oder gehandelt werden**

Diese Veranlagung wird nicht an Börsen gehandelt.

## **2.8 Allfällige Haftungserklärungen Dritter für die Veranlagung**

Es bestehen keine Haftungserklärungen Dritter zugunsten dieser Veranlagung.

## **2.9 Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren**

Es gibt zurzeit keine Personen, die das Angebot fest übernommen haben oder dafür garantieren.

## **2.10 Angaben gemäß Schema A, Kapitel 3 bis 5 bzw. Schema B 3 und 4 über die Personen, denen das aus der Emission erworbene Kapital zur wirtschaftlichen Verfügung zufließt, sofern diese Personen nicht mit dem Emittenten identisch sind**

Die im Rahmen der gegebenen qualifizierten Darlehen aufgebrauchten Darlehensbeträge stehen der Gesellschaft als Darlehensnehmerin in vollem Ausmaß zu ihrer wirtschaftlichen Verfügung.

## **2.11 Die auf die Einkünfte der Veranlagung erhobenen Steuern (z.B. Kapitalertragsteuer, ausländische Quellensteuern)**

Die steuerliche Konzeption dieses Investments beruht auf der aktuellen österreichischen Rechtslage. Die nachfolgend angeführten abgabenrechtlichen Bestimmungen beziehen sich auf die derzeit geltende Fassung der relevanten Bestimmungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2014 und des Steuerreformgesetzes 2015/2016.

Zinszahlungen stellen im Sinne des österreichischen Einkommensteuergesetzes aus Sicht des Investors Einkünfte aus Kapitalvermögen bzw Einkünfte aus Betriebsvermögen dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Das österreichische Einkommensteuergesetz unterscheidet folgende Arten der Besteuerung von Kapitaleinkünften:

- Besteuerung durch Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) durch die im Inland belegene kontoführende Stelle.
- Isolierte Besteuerung mit einem Fixzinssatz von 25 % bzw. 27,5% (Quasi-Endbesteuerung)
- Hinzurechnung der Einkünfte zur übrigen Bemessungsgrundlage (Tarifbesteuerung)

Die Darlehen aus der gegenständlichen Veranlagung kommt ein KESt-Abzug bzw Besteuerung mit 25% bzw. 27,5% nicht zur Anwendung. Diese unterliegen grundsätzlich dem progressiven Einkommensteuertarif und werden mit einem Steuersatz von bis zu 55% besteuert.

Die folgenden Ausführungen sind auf Grund der zahlreichen Einflussfaktoren auf die steuerliche Beurteilung nicht erschöpfend und behandeln daher insbesondere nicht alle steuerrechtlichen Aspekte, die für den Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Veranlagung. Sie beziehen sich auf im Inland ansässige natürliche und juristische Personen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, vor Zeichnung dieser Veranlagung einen Wirtschaftstreuhänder seines Vertrauens zu konsultieren, um wirtschaftliche und steuerliche Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die individuelle Steuersituation, zu klären.

### **2.11.1 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Privatvermögen zur Verfügung:**

Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Privatvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden, unterliegen der Tarifbesteuerung und werden somit zum normalen Einkommensteuertarif mit bis zu 55% besteuert. Während den Steuerpflichtigen bei der Besteuerung durch Abzug der KESt keine weiteren Pflichten treffen, da diese bereits durch das Kreditinstitut, welches seine Kapitalanlagen verwaltet, erfüllt werden, trifft ihn im Falle der Tarifbesteuerung die Verpflichtung, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Gemäß § 27a Abs 3 EStG sind als Einkünfte die tatsächlich bezogenen Kapitalerträge anzusetzen. Es gilt somit das Zuflussprinzip, wonach nur jene Kapitalerträge als Einkünfte im Sinne des EStG gelten, welche tatsächlich dem Investor (Kapitalgeber) ausbezahlt werden.

Wertverluste eines begebenen Privatdarlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung. Der Verlustausgleich ist Teil der Einkommensdefinition des § 2 Abs 2 EStG, wonach sich das Einkommen aus dem Gesamtbetrag der betrieblichen sowie außerbetrieblichen Einkünfte nach Ausgleich mit Verlusten und nach Abzug von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ergibt (siehe SWK-Spezial, Die neue Besteuerung von Kapitalvermögen, 86. Jahrgang / Jänner 2011; S. 53ff).

Der Verlustausgleich hat grundsätzlich innerperiodisch (= innerhalb von einem Jahr) zu erfolgen. Für Wertverluste bei Kapitalanlagen im Privatvermögen sieht das EStG nur einen eingeschränkten horizontalen Verlustausgleich (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) vor. Vertikale Verlustausgleiche, also solche mit anderen Einkunftsarten wie etwa Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, sind nicht zulässig. Weiters muss der Verlustausgleich „sortenrein“ erfolgen. Wie bereits zuvor ausgeführt gibt es drei Arten der Besteuerung von Kapitalerträgen. Jene Kapitalerträge, bei denen die Besteuerung durch KESt-Abzug und durch Quasi-Endbesteuerung erfolgen, unterliegen einem Steuersatz von 25 % bzw. von 27,5%. Jene Kapitalerträge, die der Tarifbesteuerung unterliegen, werden mit dem normalen Einkommensteuertarif im Zuge der Veranlagung besteuert.

Ein Verlustausgleich kann nur innerhalb derselben Besteuerungsart vorgenommen werden. Im vorliegenden Fall können demnach nur Verlustausgleiche mit positiven Einkünften aus Kapitalanlagen, welche der Tarifbesteuerung unterliegen vorgenommen werden. Ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen (siehe König, Kapitalertragsteuer ja oder nein, S 119ff).

### **2.11.2 Investor (= natürliche Person) stellt Kapital aus seinem Betriebsvermögen zur Verfügung:**

Hierbei handelt es sich um Einkünfte aus Darlehen, welche aus dem Betriebsvermögen einer im Inland ansässigen natürlichen Person begeben wurden. Die Besteuerung dieser Einkünfte wird im Rahmen der jeweiligen Gewinnermittlungsart des Unternehmens durchgeführt und unterliegen grundsätzlich der Tarifbesteuerung von bis zu 55%. Betroffen sind notwendiges bzw. im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Falls die Gewinnermittlung durch doppelte Buchführung erfolgt, sind als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des EStG gelten.

Wertverluste eines begebenen Darlehens aus dem Betriebsvermögen können ua daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw. nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein, so ist ein horizontaler Verlustausgleich analog zu den Wertverlusten „Privatdarlehen“ möglich. Eine steuerliche Besserstellung erfahren die Wertverluste im Betriebsvermögen dahingehend, dass Verluste auch zu 55% vertikal ausgleichsfähig sind (= Verlustausgleich mit positiven Einkünften anderer Einkunftsarten). Besteht trotz horizontalem und vertikalem Verlustausgleich ein negativer Überhang, so können diese Verluste vorgetragen werden.

### **2.11.3 Investor (= im Inland ansässige juristische Person)**

Ansprüche auf Zinsen stellen im Sinne des österreichischen Körperschaftsteuergesetzes aus Sicht des Investors steuerpflichtige Einkünfte dar. Zinsen werden definiert als von der Laufzeit abhängige Vergütungen für den Gebrauch eines auf Zeit überlassenen Kapitals. Demnach zählen hierzu alle Vermögensmehrungen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung Entgelte für eine Kapitalnutzung darstellen.

Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich. Bei Körperschaften, die aufgrund der Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung verpflichtet sind, sind alle Einkünfte gemäß § 7 Abs 3 KStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen. Wesentlich ist, dass die Kapitalanlagen dem Betriebsvermögen der Körperschaft zuzuordnen sind; betroffen sind sowohl notwendiges bzw im Rahmen der Gewinnermittlung gemäß § 5 EStG auch gewillkürtes Betriebsvermögen.

Einkünfte aus Kapitalanlagen unterliegen – wie alle anderen Einkünfte auch – stets der Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 25 %. Zu den Einkünften aus Kapitalanlagen zählen die Zinsen für ein zur Verfügung gestelltes Kapital im Sinne des gegenständlichen Nachrangdarlehens.

Kapitalgesellschaften sind aufgrund ihrer Rechtsform nach unternehmensrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung

verpflichtet (doppelte Buchführung) und der Gewinn ist gemäß § 5 EStG zu ermitteln. Dies hat zur Folge, dass als Einkünfte jene Kapitalerträge anzusetzen sind, auf welche ein Anspruch besteht. Es gilt somit das Anspruchsprinzip, wonach (unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt) bereits die Zinsansprüche als Einkünfte im Sinne des KStG gelten.

Wertverluste eines begebenen Darlehens können ua. daraus entstehen, dass das zur Verfügung gestellte Kapital nicht bzw nicht zur Gänze zurückgezahlt werden kann. Tritt dieser Fall ein so stellt sich das Thema einer steuerlichen Verlustverwertung.

Gemäß § 7 Abs 3 Satz 3 KStG ist die Bewertungs- und Verlustverwertungsvorschrift des § 6 Z 2 lit. C EStG ausdrücklich auf Kapitalgesellschaften nicht anwendbar. Die steuerliche Verlustverwertung erfolgt somit in voller Höhe mit den laufenden (übrigen) Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Verlustvortrag hat nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes zu erfolgen.

Es wird unterstellt, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen nicht in fremden Währungen erfolgen und es somit zu keinen Kursgewinnen/Kursverlusten kommen kann. Die Rückzahlung des Kapitals ist unter dieser Prämisse steuerlich unbeachtlich.

### **2.12 Zeitraum für die Zeichnung**

Der Zeitraum für die Zeichnung läuft vom auf die Veröffentlichung dieses Prospektes folgenden Tag. Das Angebot ist bis zum 30.06.2021 befristet (unter dem Vorbehalt, dass stets ein gültiger Prospekt besteht und veröffentlicht wurde).

### **2.13 Etwaige Beschränkungen der Handelbarkeit der angebotenen Veranlagung und Markt, auf dem Sie gehandelt werden**

Da die Veranlagung in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens nicht in handelbare Wertpapieren verbrieft ist und kein öffentlicher Sekundärmarkt besteht, ist diese bloß sehr eingeschränkt handelbar.

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

Der Rechtsnachfolger hat alle Rechte und Pflichten aus der Veranlagung zu übernehmen.

Die Veranlagung ist vererblich. Der Darlehensvertrag wird mit dem Erben fortgesetzt. Mehrere Erben haben sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der sich mit einer beglaubigt unterfertigten Vollmacht gegenüber der Darlehensnehmerin zu legitimieren hat.

### **2.14 Vertriebs- und Verwaltungskosten, Managementkosten, jeweils nach Höhe und Verrechnungsform**

Dem DG werden keine Kosten verrechnet.

Die **Weichkosten** (= Kosten, die einmalig anfallen und in keinem direkten Zusammenhang mit dem jeweiligen Investitionsobjekt stehen - vor allem Vertriebs- und Marketingkosten) betragen bis zu 6,75 % bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 10 Millionen und stehen der Gesellschaft nicht für Investitionstätigkeiten zur Verfügung. Da in den Weichkosten nicht nur variable Vertriebskosten enthalten sind, sondern auch Fixkosten, die unabhängig vom Gesamtbetrag der gewährten

Nachrangdarlehen zu begleichen sind, kann der vorstehend beschriebene Prozentsatz auch überschritten werden, sofern von DG qualifizierte Nachrangdarlehen von weniger als EUR 10.000.000,00 gewährt oder von der Gesellschaft akzeptiert werden. Eine detaillierte Auflistung der mit diesem Nachrangdarlehen zusammenhängenden Kosten ist folgend dargestellt:

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Konzeption, Entwicklung und Strukturierung des Veranlagungsangebots und für die Erstellung dieses Kapitalmarktprospektes (Prospekterstellung, Prospektprüfung, Haftpflichtversicherung, etc.) werden voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von EUR 50.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die DN anfallen. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung durch die DN, zumal die genauen Kosten abhängig von verschiedenen Faktoren (Prämie Haftpflichtversicherung, Prospektkontrolleur, Stundenpensum Prospektkontrolleur und Rechtsanwalt, etc.) sind.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung wird kalkuliert, dass für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit voraussichtlich einmalige Kosten in Höhe von maximal EUR 25.000,00 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für die DN anfallen.

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vertragsverwaltung und -pflege fallen für 10 Jahre ab Zeichnungsbeginn voraussichtlich Vertragsverwaltungskosten in Höhe von insgesamt 200.000,- für die DN an.

Zusätzlich zu den (einmaligen) Kosten fallen folgende laufende Kosten für die Gesellschaft an. Die Green Finance Capital AG schuldet demnach folgende Provisionen für folgende Leistungen, wobei sich der angegebene Prozentsatz jeweils auf den Betrag der vom DG gezeichneten Gesamtsumme bezieht:

Für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Nachrangkapital werden Kapitalvermittlungskosten in Höhe von maximal 4 % vom eingeworbenen Darlehenskapital berechnet.

Die Green Finance Capital AG wird im Verhältnis zu den Provisionsgläubigern, soweit als möglich, eine Vereinbarung suchen, wonach Entstehung und Fälligkeit der vorbezeichneten Provisionsansprüche von den tatsächlichen Zahlungen der DG abhängen. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Green Finance Capital AG auch in den ersten Geschäftsjahren bis zur vollständigen Bezahlung der Provisionen über ausreichende Liquidität und ein gewisses Investitionskapital verfügt.

## **2.15 Angabe der Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss (Jahresrechnung) erfolgt nach den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.

## **2.16 Angabe allfälliger Belastungen**

Es bestehen keine Belastungen, welche über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit einer AG hinausgehen.

## **2.17 Nähere Bestimmungen über die Erstellung des Rechnungsabschlusses und etwaiger Rechenschaftsberichte.**

Der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) der Darlehensnehmerin ist von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Fürstentum Liechtenstein zu erstellen.

Dem Darlehensgeber stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.

Die Darlehensnehmerin erstellt keine über den Jahresabschluss (die Jahresrechnung) hinausgehenden Rechnungsabschlüsse oder Rechenschaftsberichte.

## **2.18 Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses/Jahresgewinnes**

Über die Verwendung des jährlichen Bilanzgewinnes beschließt die Hauptversammlung.

## **2.19 Letzter Rechenschaftsbericht samt Bestätigungsvermerk**

Rechenschaftsbericht wurde bislang nicht erstellt und besteht hierzu auch keine gesetzliche Verpflichtung.

## **2.20 Darstellung des Kaufpreises der Veranlagung samt aller Nebenkosten**

Der DG begibt an die Darlehensnehmerin ein Qualifiziertes Nachrangdarlehen. Die Gesamtsumme des vom DG an die Darlehensnehmerin begebenen Darlehens besteht aus dem Nominalwert. Die Gesamtsumme hat zumindest EUR 1.000,00 pro DG zu betragen.

## **2.21 Art und Umfang einer Absicherung der Veranlagung durch Eintragung in öffentliche Bücher**

Es besteht keine Absicherung durch die Eintragung in öffentliche Bücher.

## **2.22 Angabe über zukünftige Wertentwicklung der Veranlagung**

Am Ende der Laufzeit erhält der Darlehensgeber, insoweit kein Fall der Rangrücktrittsvereinbarung gemäß Punkt 11 des Darlehensvertrages oder des § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats) vorliegt, den Darlehensbetrag zzgl. Zinsen und Zinseszinsen (=Rückzahlungsbetrag gemäß Pkt. 9.1. der Darlehensbedingungen) zurückbezahlt.

Detaillierte Risikohinweise finden sich in Punkt 5.3 des KMG Prospektes.

## **2.23 Bedingungen und Berechnung des Ausgabepreises für Veranlagungen, die nach Schluss der Emission begeben werden**

Es sind zurzeit keine weiteren Emissionen geplant.

## **2.24 Angaben über allfällige Bezugsrechte der vorhandenen Anleger und deren Bezugspreise im Falle einer Erhöhung des Veranlagungsvolumens, Angaben, in welcher Form die Substanz- und Ertragszuwächse der bestehenden Anleger gegenüber den neuen Anlegern gesichert sind**

Es bestehen keine Bezugsrechte.



## 2.25 Darlegung der Möglichkeiten und Kosten einer späteren Veräußerung der Veranlagung

### 2.25.1 Übertragungsmöglichkeit

Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.

### 2.25.2 Kündigung

Detaillierte Informationen finden Sie in Punkt 2.1.8.

## 2.26 Leistungen der Verwaltungsgesellschaft und die dafür verrechneten Kosten

Für die Veranlagung besteht keine eigene Verwaltungsgesellschaft.

## 2.27 Kündigungsfristen seitens der Verwaltungsgesellschaften

Da keine Verwaltungsgesellschaft besteht, ist keine Angabe möglich.

## 2.28 Bestimmungen über die Abwicklung und die Stellung der Anleger im Insolvenzfall

Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Green Finance Capital AG.

## Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus dem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, sowie ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als

- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.

Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 8. der Darlehensbedingungen genannten Zinssatz verzinst.

## Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig,

gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.

- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

## Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit

**Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.**

## Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens

Der DG erklärte durch Abgabe eines Angebotes zur Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.

## Risiko-/Chancenausgleich

Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil des Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Fixverzinsung gemäß Punkt 8. des Nachrangdarlehensvertrages.

## 2.29 Wertpapierkennnummer (falls vorhanden).

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen werden keine Wertpapiere ausgegeben, es gibt daher auch keine Wertpapierkennnummer.

## 3 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

### 3.1 Firma und Sitz der Emittentin, Unternehmensgegenstand

Die Green Finance Capital AG hat ihren Sitz in Vaduz (Fürstentum Liechtenstein) und ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin ist unter der Registernummer FL-0002.581.256-8 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen. Das zuständige Registeramt ist das Amt für Justiz des Fürstentums Liechtenstein. Die Emittentin wurde am 03.05.2018 im Fürstentum Liechtenstein gegründet sowie am 04.05.2018 im Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein eingetragen und wird seither in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach dem Recht des Fürstentums Liechtenstein geführt.

Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungs-Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Gruppengesellschaften, sowie die Bereitstellung von Finanzierungen für die Green Finance

Gruppengesellschaften, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen. Die Green Finance Gruppe ist in den Bereichen der Immobilienprojektentwicklung, Finanzdienstleistung, Versicherungsvermittlung, Vermietung von beweglichen Sachen, Handel mit Waren aller Art, sowie der Vermittlung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Contractinganlagen, tätig.

### 3.2 Darstellung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin, insbesondere Angaben zum Grundkapital oder dem Grundkapital entsprechenden sonstigen Gesellschaftskapital, dessen Stückelung samt Bezeichnung etwaiger verschiedener Gattungen von Anteilsrechten

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000,00, eingeteilt in 500 Namensaktien zu je EUR 100,00 und ist zur Gänze einbezahlt. Die Emittentin wurde von Herrn Clemens Gregor Latenser, geboren am 20.12.1966, im eigenen Namen – als einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer – namens der LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, am 03.05.2018 gegründet. Die Übertragung der Aktien der Emittentin an die Green Finance Group erfolgte am 04.05.2018, diese ist seither 100%iger Alleinaktionärin.

### 3.3 Mitglieder der Organe der Geschäftsführung, der Verwaltung und der Aufsicht (Name, Stellung)

Gemäß Art 16 der Statuten der Emittentin hat die Emittentin einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder.

Zum jeweils einzelzeichnungsbefugten Verwaltungsratsmitgliedern wurden Herr Clemens Gregor Latenser und Herr Christian Schauer bestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin sind auch unter der Geschäftsadresse der Emittentin (c/o LCG Treuhand AG, Landstraße 14, FL-9496 Balzers, Fürstentum Liechtenstein) erreichbar.

Die Emittentin hat keinen Aufsichtsrat.

### 3.4 Angabe der Anteilseigner, die in der Geschäftsführung der Emittentin unmittelbar oder mittelbar eine beherrschende Rolle ausüben oder ausüben können

Die Emittentin steht im Alleineigentum der Green Finance Group AG (HR-Nr. FL-0002.576.495-3). Die Green Finance Group AG steht im mehrheitlichen Eigentum des Herrn Christian Schauer. Von den Aktien im Streubesitz hält keiner der Aktionäre über 25%. Herr Christian Schauer und Herr Clemens Gregor Latenser sind einzelzeichnungsberechtigte Verwaltungsratsmitglieder der Emittentin und der Green Finance Group AG, wobei Herr Clemens Gregor Latenser kein Eigentümer der Emittentin und der Green Finance Group AG ist. Weiter Angaben zu Herrn Christian Schauer befinden sich in der Zusammenfassung dieses Prospektes unter den Punkt der Allgemeinen Ausführungen.

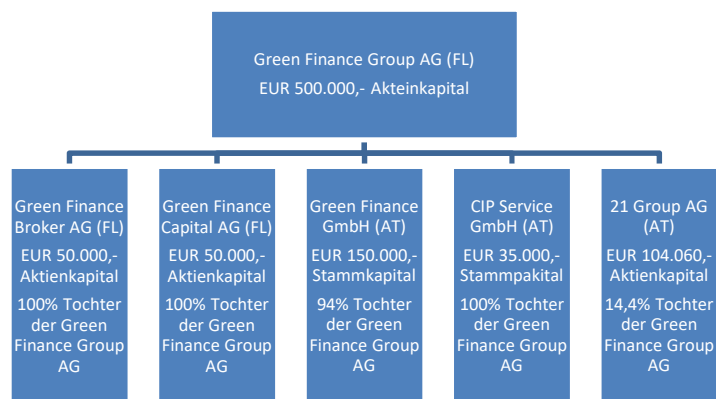
Die verschiedenen Funktionen von Herrn Christian Schauer können dazu führen, dass sich Herr Christian Schauer dazu entscheidet, Geschäftsmöglichkeiten bzw. Geschäftsfälle nicht über die Emittentin, sondern über ein anderes Unternehmen, abzuwickeln,

oder Marktkenntnisse, die er im Rahmen seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied der Emittentin erlangt hat, nicht für die Emittentin einsetzt. Dies kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

### 3.5 Der letzte Jahresabschluss (die letzte Jahresrechnung) samt etwaiger Lageberichte und Bestätigungsvermerk(e)

Da die Gesellschaft erst am 03.05.2018 gegründet wurde, liegen noch keine Bilanzen bzw. belastbare Unterlagen vor, welche die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft widerspiegeln könnten.

### 3.6 Beschreibung der Konzernstruktur (Gruppengesellschaften)



#### Green Finance Group AG

Die Green Finance Group AG hat ein zur Gänze einbezahltes Stammkapital von EUR 500.000,-. Verwaltungsräte der Green Finance Group AG sind Herr Clemens Latenser und Herr Christian Schauer. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Holdingfunktion für Gesellschaften im Bereich der Finanzdienstleistungen, Immobilienentwicklung, Leasing von Mobiliien sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen, der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- und ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung, die Veranstaltung von Seminaren und der Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, wie insbesondere auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland, Erwerb von anderen Unternehmungen und Kooperation mit anderen Unternehmungen der gleichen oder ähnlichen Sparte in jeder rechtlich zulässigen Art. Zu Beginn ist Österreich als Hauptmarkt geplant, anschließend ist eine Expansion in die umliegenden Länder geplant. Die gesamte Firmengruppe soll in den kommenden 2 Jahren ca. EUR 10 Mio. Umsatz pro Jahr erreichen.

#### Green Finance Broker AG

Die Green Finance Broker AG ist eine Schwestergesellschaft der Green Finance Capital AG und hat die selbe Geschäftsadresse. Sie verfügt über ein vollständig einbezahltes Stammkapital von EUR 50.000,- und befindet sich zu 100% im Eigentum der Green Finance Group AG. Das Geschäftsmodell der Green Finance Broker AG ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungs-Dienstleistungen und der Handel mit Waren aller Art,

insbesondere der Handel mit Komponenten aus dem Bereich erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlagen), sowie die Fakturierung von Provisionen von Produktgebern und Vertriebspartnern. Verwaltungsräte der Green Finance Broker AG sind Herr Clemens Laternser und Herr Christian Schauer.

#### **Green Finance GmbH**

Die Green Finance GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Faradaygasse 6, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 441424 d. Sie verfügt über ein vollständig einbezahltes Stammkapital von EUR 150.000,- und befindet sich zu 94% im Eigentum der Green Finance Group AG. Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist (i) die Vermögensberatung und die Kreditvermittlung mit Ausnahme von Bankgeschäften iS WAG und BWG sowie Finanzmanagement für Privatpersonen, (ii) der Betrieb einer Versicherungsagentur, (iii) der Betrieb einer Maklerschaft, (iv) die Datenverarbeitung, (v) die Übernahme von Buchhaltungsarbeiten, sofern diese nicht unter WTBG fallen, (vi) die Erwerbung von Vermögenswerten aller Art, (vii) die Unternehmensberatung, (viii) die Werbung, (ix) die Beteiligung an anderen Unternehmen, (x) der Erwerb oder die Pachtung von anderen in- und ausländischen Unternehmen jeder Rechtsform, sowie die Beteiligung an solchen Unternehmen, sowie deren Geschäftsführung und Vertretung, (xi) die Veranstaltung von Seminaren und (xii) der Handel mit Waren aller Art. Weitere Unternehmensgegenstände die die KFZ-Vermietung und „Immobilientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienmakler, ohne Berechtigung zur Kreditvermittlung“ ausgeübt. Die Tätigkeit der Emittentin liegt hier vorwiegend in der Projektentwicklung.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Errichtung des Gesellschaftszwecks förderlich erscheinen, wie insbesondere auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland, Erwerb von anderen Unternehmungen und Kooperation mit anderen Unternehmungen der gleichen oder ähnlichen Sparte in jeder rechtlich zulässigen Art. Geschäftsführer der Green Finance GmbH ist Herr Christian Schauer.

#### **CIP Service GmbH**

Die CIP Service GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsadresse Faradaygasse 6, 1030 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 451768 s. Die CIP Service GmbH verfügt über ein vollständig einbezahltes Stammkapital von EUR 35.000,- und befindet sich zu 100% im Eigentum der Green Finance Group AG.

Die operative Tätigkeit liegt in der Gewerblichen Vermögensberatung, speziell in der Vermittlung von Wertpapieren als vertraglich gebundener Vermittler im Namen und auf Rechnung der P&F Portfolio & Finanzmanagement GmbH mit Sitz in Wien. Geschäftsführer der CIP Service GmbH ist Herr Dragan Paunovic.

#### **21 Group AG**

Die 21 Group AG ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Linz und der Geschäftsadresse Klosterstrasse 3, 4020 Linz, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Linz unter FN 451970 p. Die 21 Group AG hat ein vollständig einbezahltes Stammkapital von EUR 104.060,-. Die Green Finance Group AG hält 15.000 Stk Aktien. Der Unternehmensgegenstand ist der Betrieb einer Werbeagentur, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Unternehmensberatung und Vermögensberatung. Zur Ausführung dieser Tätigkeiten bedient sich die 21 Group AG ihrer Tochtergesellschaften. Vorstand der 21 Group AG ist Herr Sebastian Aigner, welcher auch Mehrheitseigentümer der Aktien ist. Die Aufsichtsräte der 21 Group AG sind Herr Alfred Pech, Herr Roland Pschebezin und Herr Dr. Roland Gintenteiler.

#### **4 ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (FALLS VORHANDEN)**

Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird durch kein Wertpapier verbrieft und kann daher auch auf keinem Depot hinterlegt werden. Es gibt folglich auch keine Depotbank.

#### **5 SONSTIGE ANGABEN ZUR VERANLAGUNG**

##### **5.1 Art und Umfang der laufenden Informationen der Anleger über die wirtschaftliche Entwicklung der Veranlagung**

Jeder DG erhält über seine gezeichnete Investition eine von der Green Finance Capital AG unterzeichnete Bestätigung über die Annahme seines Darlehensantrages.

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind von der Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der ergänzenden Bilanzierungsvorschriften der Jahresabschluss (die Jahresrechnung) aufzustellen. Weiters sind die für die Zwecke der Besteuerung maßgeblichen Steuererklärungen anzufertigen.

Dem DG stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der Green Finance Capital AG, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.

##### **5.2 Sonstige Angaben, die für den Anleger erforderlich sind, um sich ein fundiertes Urteil im Sinne des § 7 Abs. 1 KMG zu bilden**

Das vorliegende Angebot umfasst die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen von natürlichen oder juristischen Personen an die Green Finance Capital AG.

Die zur Verfügung stehenden Mittel aus den gewährten Nachrangdarlehen werden in den Ausbau der Geschäftsaktivitäten der Green Finance Capital AG investiert. Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungs-Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Gruppengesellschaften, sowie die Bereitstellung von Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen. Die Green Finance

Gruppe ist in den Bereichen der Immobilienprojektentwicklung, Finanzdienstleistung, Versicherungsvermittlung, Vermietung von beweglichen Sachen, Handel mit Waren aller Art, sowie der Vermittlung von Photovoltaikanlagen und Photovoltaik-Contractinganlagen, tätig.

Darüber hinaus bestehen die in Kapitel 5.3. dargestellten Risiken:

### 5.3 Risiken

Der vorliegende Prospekt gibt die aus Sicht der Green Finance Capital AG für die Entscheidungsfindung des Anlegers wesentlichen Informationen wieder. Für die umfassende Beurteilung der Vermögenslage ist es unverzichtbar, den gesamten Prospekt vollständig und aufmerksam zu lesen. Die Gewährung von langfristigen Nachrangdarlehen an die Green Finance Capital AG ist eine langfristige Investition und als solche mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen eignet sich daher nur für Anleger, die sich langfristig engagieren wollen. Der potentielle DG sollte daher bei Investition in das Darlehen über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen.

Potentielle DG sollten sich vor Gewährung von langfristigen qualifizierten Nachrangdarlehen an die Green Finance Capital AG sorgfältig mit den in diesem Abschnitt beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Jeder der in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren kann erheblich negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin und deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf die qualifizierten Nachrangdarlehen haben können, wodurch für DG ein Teil- oder Totalverlust ihres Investments eintreten kann.

Potentielle DG sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Green Finance Capital AG betreffende Risiken umfassen. Die Gesellschaft beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit der Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft und deren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als wesentlich erachteten Risiken. Zusätzliche, für die Gesellschaft derzeit nicht erkennbare oder von dieser nicht als wesentlich eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die oben beschriebenen Auswirkungen haben.

Bevor die Entscheidung, der Green Finance Capital AG ein qualifiziertes Nachrangdarlehen zu gewähren, gefällt wird, sollte ein potentieller DG eine gründliche Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung der Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen an die Gesellschaft sowohl von ihrer/seiner entsprechenden Finanz- und Allgemeinsituation wie auch von der Darlehenshöhe abhängt. Es wird daher dringend empfohlen, dass der einzelne potentielle DG vor Gewährung von Nachrangdarlehen fachkundige Beratung in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht in Anspruch nimmt, um die Auswirkungen der Darlehensgewährung und der damit verbundenen Risiken auf seine individuellen Verhältnisse prüfen zu können. Der Inhalt dieses Prospektes ist nicht als Beratung in rechtlicher, wirtschaftlicher oder steuerlicher Hinsicht zu verstehen und ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater, Banken und/oder Wertpapierdienstleister.

Mehrere mit Darlehensgewährung verbundene Risiken können sich gleichzeitig realisieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken auf den potentiellen DG verstärken. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie durch eine Weltwirtschafts- und Finanzkrise oder Staatsschuldenkrise

begründet sein können, zu einer Kumulation sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen persönlicher Umstände seitens des potentiellen DGs, von denen die Gesellschaft keine Kenntnis besitzt, kann dazu führen, dass ein Risiko ein höheres Gefährdungspotenzial als dargestellt entwickelt.

Dieser Prospekt enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Durch den Eintritt bekannter und unbekannter Risiken und anderer Ereignisse ist es möglich, dass die tatsächlichen zukünftigen Ereignisse, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Entwicklung und die Ergebnisse der Gesellschaft von jenen abweichen, die in diesem Prospekt ausdrücklich oder implizit enthalten sind. Dazu gehören unter anderem Auswirkungen gegenwärtiger und zukünftiger Bestimmungen, die laufenden Kapitalbedürfnisse der Gesellschaft, Unsicherheiten aus dem Geschäftsbetrieb, nachhaltige Änderungen der anwendbaren Steuergesetze, höhere Gewalt, Unruhen, Naturkatastrophen und sonstige Faktoren. Vor dem Hintergrund dieser und anderer allgemeiner Unwägbarkeiten sollte sich der potentielle DG nicht auf derartige zukunftsgerichtete Aussagen verlassen.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Geschäftsführung derzeit wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage dargestellt. Dabei stellt die Reihenfolge der Auflistung der einzelnen Risiken keine Wertung im wirtschaftlichen oder rechtlichen Sinne dar. Die nachfolgenden Risikofaktoren erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

#### 5.3.1 Risiko Nachrangigkeit des Darlehens / Nachrangklausel

Bei dem gegenständlichen qualifizierten Nachrangdarlehen an die Green Finance Capital AG handelt es sich um eine unternehmerische Investition.

Das Nachrangdarlehen ist mit bestimmten Risiken in Bezug auf das Merkmal der Nachrangigkeit verbunden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Green Finance Capital AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG. Die Nachrangigkeit bedeutet, dass bei Insolvenz der Green Finance Capital AG die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung der Zinsen erst dann an den DG geleistet werden dürfen, wenn die anderen – nicht nachrangigen – Gläubiger der Green Finance Capital AG vollständig befriedigt worden sind. Durch die Nachrangigkeit trägt der DG gegenüber den anderen nicht nachrangigen Gläubigern der Green Finance Capital AG ein erhöhtes Risiko sein Kapital und die Zinsen zu verlieren.

Der DG ist darüber hinaus verpflichtet, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der DN führen würde. Die Forderungen des DG können außerhalb einer Insolvenz nur nachrangig, und zwar nach Befriedigung aller anderen nicht gleichrangigen Gläubiger befriedigt werden. Es besteht keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine vorzeitige, individuelle Veräußerung des qualifizierten Nachrangdarlehens vor Laufzeitende ist daher nicht sichergestellt und gegebenenfalls mit finanziellen Einbußen verbunden.

Die Rückzahlung des Darlehens ist sohin von der Leistungsfähigkeit und Finanzkraft der Green Finance Capital AG als Darlehensnehmerin, deren Erfolg bei den getätigten Investitionen und somit mittelbar von der zukünftigen Entwicklung der gewählten Investitionsmärkte der Gesellschaft abhängig. Eine Rückzahlung ist erst bei entsprechenden zukünftigen Gewinnen

bzw. angemessener Eigenkapitalausstattung (Unternehmensorganisationsgesetz) möglich.

Der wirtschaftliche Verlauf der Green Finance Capital AG hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Verlauf der Green Finance Capital AG nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen - aus welchem Grund auch immer - nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen, dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann. Der DG muss daher in der Lage sein, bei einer unerwartet negativen wirtschaftlichen Entwicklung der Green Finance Capital AG einen Totalverlust in Kauf zu nehmen.

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Green Finance Capital AG, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens auf die persönliche Situation des DGs einen Wirtschaftstreuhänder, Steuerberater und/oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Dieses qualifizierte Nachrangdarlehen ist nicht empfehlenswert für Personen, die darauf angewiesen sind, sich jederzeit kurzfristig von einer gewählten Investition trennen zu können.

### **5.3.2 Fungibilität der Veranlagung**

Für das qualifizierte Nachrangdarlehen besteht kein der Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Aus diesen Gründen ist nicht sichergestellt, dass eine Veräußerung der Investition möglich ist. Unter Umständen ist eine solche Veräußerung auch mit finanziellen Einbußen verbunden.

### **5.3.3 Risiko Verschuldungsgrad / Gläubigerstellung**

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass im Fall der Platzierung der Nachrangdarlehens ihr Verschuldungsgrad im hohem Ausmaße ansteigt. Nachrangdarlehensgläubiger können gegenüber anderen Gläubigern aufgrund unterschiedlicher Finanzierungsvereinbarungen schlechtergestellt sein.

### **5.3.4 Risiken aus der Verwertung von Lebensversicherungen und Bausparverträgen**

Die Investoren könnten ihre Einlagenverpflichtung auch durch die Verwertung bestehender Lebensversicherungen und Bausparverträge finanzieren. Lebensversicherungen und Bausparverträge haben zwar eine geringere Rentabilität, jedoch handelt es sich um vergleichsweise sichere Geldanlagen, bei der die Auszahlung der Versicherungsleistung beziehungsweise des Guthabens garantiert sind.

Die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens an die Gesellschaft bietet höhere Ertragsaussichten als bei Lebensversicherungen und Bausparverträgen. Diese Ertragsaussichten sind jedoch im Gegensatz zu Lebensversicherungen und Bausparverträgen damit verbunden, dass das Risiko des Totalverlustes besteht, falls bei der Gesellschaft der unternehmerische Erfolg ausbleiben sollte. Somit besteht das Risiko, dass die Verwertung von Lebensversicherungs- oder

Bausparverträgen und die Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Vergleich mit der Fortsetzung der Verträge zu einer geringeren Rentabilität und sogar zu einem Vermögensverlust führen können.

Es besteht das Risiko, dass Lebensversicherungen die Auszahlung der Rückkaufswerte verzögern oder verweigern könnten. Wird der Darlehensvertrag infolge einer Nichterfüllung von Verpflichtungen von Green Finance Capital AG gekündigt, besteht das Risiko, dass der Investor seine ursprüngliche Rechtsposition an dem gekündigten Versicherungsvertrag nicht wieder einnehmen kann und somit ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Außerdem würde aufgrund der Kündigung des Versicherungsvertrages die Todesfallabsicherung über die Lebensversicherung entfallen.

### **5.3.5 Allgemeines Bonitätsrisiko aus dem Darlehensvertrag**

Bei der vorliegenden Konzeption gibt der DG ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an die Green Finance Capital AG. Die Verantwortung für eine wirtschaftlich sinnvolle und Ertrag bringende Verwendung des Darlehens liegt ausschließlich bei der Darlehensnehmerin. Jegliche Handlung der Darlehensnehmerin wirkt sich auf die Bonität der Darlehensnehmerin und damit auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag, insbesondere auf die Fähigkeit zur Zinszahlung und Tilgung des Darlehens, aus.

Insofern besteht das Risiko, dass das Darlehen inklusive Zinsen nicht, nur teilweise und/oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist zurückgezahlt werden kann. Es besteht zudem das Risiko, dass andere Gläubiger im Falle einer Verwertung vorrangig bedient werden und keine bzw. nicht ausreichende Mittel verfügbar sind, um das nachrangige Darlehen an die DG zurückzuführen oder den darüber hinausgehenden Zinsanspruch zu bedienen. Diese Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

### **5.3.6 Risiko als Start-Up Unternehmen**

Die DN wurde erst im 03.05.2018 gegründet, sodass zum Zeitpunkt der Prospekterstellung noch kein Proof of Concept erbracht werden konnte oder belastbare Unternehmenskennzahlen vorliegen. Die DN beabsichtigt, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit mit den aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Die DN hat daher als Start-Up Unternehmen auch erst in geringfügigem Ausmaß Erfahrung mit dem von ihr angestrebten Geschäftsmodell. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.7 Risiko der Duplizierbarkeit des Geschäftsmodells**

Das Geschäftsmodell der DN ist nicht nur der DN vorbehalten, sondern kann von juristischen und natürlichen Personen ebenfalls verfolgt werden. Sollten sich die Märkte der DN und ihrer möglichen Mitbewerber überschneiden, kann es sein, dass die DN nicht zum Zuge kommt oder den angestrebten Erfolg nicht erreicht. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.8 Risiko der unzureichenden Kapitalaufbringung**

Die DN beabsichtigt, den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit mit den aus der Emission des qualifizierten Nachrangdarlehens aufgenommenen Finanzmitteln zu finanzieren. Es besteht jedoch das Risiko, dass die durch die Emission des qualifizierten Nachrangdarlehens generierten Mittel zu gering sind oder es zu wenige potentielle DG gibt, die sich für das qualifizierte Nachrangdarlehen interessieren, um damit die Geschäftstätigkeit

beginnen zu können. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN haben und die Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem qualifizierten Nachrangdarlehen beeinträchtigen.

### **5.3.9 Transaktionskosten und Spesen**

Transaktionskosten und Spesen können die Rendite der Investition erheblich verringern.

### **5.3.10 Kalkulationsrisiko**

Die Emittentin unterliegt einem Kalkulationsrisiko sowie Planungs- und Finanzierungsrisiken. Weiters besteht das Risiko, dass die Emittentin als Start-up neu ist und daher keine nennenswerten Erfahrungen im Bereich der Planung und Finanzierung mitbringt. Dies kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.11 Wettbewerbsrisiko**

Die DN hat als Start-up Unternehmen zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts erhebliche Nachteile gegenüber erfahrenen, bekannteren und bereits etablierten und markterprobten Konkurrenzunternehmen. Das Wettbewerbsrisiko der DN besteht insbesondere hinsichtlich der Akquisition von Kunden. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation mit anderen Anbietern kann sich negativ auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der DN auswirken.

### **5.3.12 Managementrisiken**

Die Geschäftsführung der Darlehensnehmerin wird nicht nur im Rahmen der Auswahl von Investitionsmöglichkeiten und Mittelverwendung, sondern insbesondere bei der Umsetzung der Investitionen und weiteren Mittelverwendung Entscheidungen treffen, die Auswirkungen auf die Ertragslage der Darlehensnehmerin haben werden. Zudem besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung Abweichungen von den Erwartungen, eventuell entstehende Marktrisiken oder Schwierigkeiten nicht frühzeitig und/oder hinreichend erkennt und/oder zutreffend beurteilt, was die Ertragslage der Gesellschaft negativ beeinflussen kann.

### **5.3.13 Schlüsselpersonenrisiken**

Die Entwicklung der Gesellschaft hängt in erheblichem Maße von den Fähigkeiten des Geschäftsführers sowie der Qualität der beauftragten Vertragspartner ab. In besonderem Maße hängt der Erfolg aber vom Geschäftsführer ab. Der Verlust von Schlüsselpersonen, kann das Risiko deutlich erhöhen, dass die Entwicklung der Gesellschaft negativ verläuft und sich dies erheblich auf die Bonität und die Wahrscheinlichkeit der Rückzahlung des Darlehens und der Zahlung der Zinsen auswirkt. Die Emittentin ist daher auch von der Rekrutierung von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen abhängig.

### **5.3.14 Risiko der Verwendung der Darlehensmittel**

Die der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Darlehensmittel führen bei dieser zu einer entsprechenden Belastung mit an die DG zu zahlenden Zinsen für die Überlassung des Darlehens. Nach den Regelungen des Darlehensvertrages wird die Darlehensnehmerin die Mittel für die operative Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes verwenden. Mit dem Kapital sollen unter anderem Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften bereitgestellt werden.

Für die Darlehensnehmerin besteht daher die Notwendigkeit, aus geringeren Beträgen als den ihr überlassenen Darlehensmitteln höhere Erträge als die mit den DG vereinbarte Verzinsung zu erzielen, um den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für den Gesamtdarlehensbetrag leisten zu können. Gleiches gilt auch, wenn die Darlehensnehmerin nicht sämtliche an sie ausbezahlten Darlehensmittel verwenden kann.

Für die Darlehensnehmerin besteht somit das Risiko, dass sie aus den investierten Beträgen nicht ausreichend Ertrag realisieren kann, um den Kapitaldienst vollständig leisten zu können.

### **5.3.15 Risiko von Interessenskonflikten**

Aufgrund organisatorischer, kapitalmäßiger und personeller Verflechtungen mit Partnerunternehmen kann es zu Interessenskonflikten kommen. Es besteht die Möglichkeit, dass die handelnden Personen nicht die Interessen der Darlehensnehmerin in den Vordergrund stellen, sondern eigene Interessen oder Interessen von anderen Beteiligten verfolgen. Insbesondere können anderweitige, zum Beispiel vertragliche Verpflichtungen sowohl auf Ebene der Green Finance Capital AG als auch auf Ebene von anderen Partnerunternehmen das Risiko von Interessenskonflikten zusätzlich verstärken. Die Emittentin kann auch Transaktionen tätigen, die nicht im Interesse der Nachrangdarlehensgläubiger sind, oder es kann aus anderen Gründen zu Interessenskonflikten zwischen der Emittentin und den Gläubigern kommen.

### **5.3.16 Keine Mittelverwendungskontrolle**

Es wird keine Mittelverwendungskontrolle durch Dritte, beispielsweise durch Wirtschaftsprüfer, stattfinden. Auch dies könnte zur Folge haben, dass die Green Finance Capital AG ihrerseits ihren Verpflichtungen gegenüber den Investoren nicht nachkommen könnte.

### **5.3.17 Keine Einflussnahmemöglichkeit der Anleger**

Anleger sind dem Risiko der fehlenden Einflussnahmemöglichkeit auf die Emittentin ausgesetzt.

### **5.3.18 Außergewöhnliche Ereignisse, Höhere Gewalt / nicht vorhersehbare Ereignisse**

Ereignisse höherer Gewalt wie Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds, wie z.B. die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die gegenwärtige Staatsschuldenkrise, sind von der Emittentin weder vorhersehbar noch beeinflussbar. Solche Ereignisse können Störungen oder den gänzlichen Ausfall des Geschäftsbetriebes der Emittentin zur Folge haben und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigen, was wiederum zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen kann.

### **5.3.19 Vertragserfüllungsrisiko**

Es besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Vertragspartner, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen und/oder Auseinandersetzungen auftreten werden. Die Nichterfüllung oder Kündigung von Verträgen könnte dazu führen, dass die Darlehensnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber den DG nicht nachkommen kann.

### 5.3.20 Risiko der Kostenentwicklung

Es besteht für die Darlehensnehmerin das Risiko, dass sich ihre Kosten erheblich erhöhen oder unvorhergesehene Kosten auftreten und sich diese Kostensteigerung nicht durch entsprechende Erträge ausgleichen lässt. Dies könnte dazu führen, dass die Darlehensnehmerin ihre Verpflichtung zur Leistung von Zinsen und/oder Tilgung nicht oder nicht vollständig erfüllen kann.

### 5.3.21 Währungsrisiko

Wird ein Fremdwährungsgeschäft getätigt, so hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäftes stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung zum Euro ab. Die Änderung des Wechselkurses kann den Ertrag und den Wert des Geschäftes daher vergrößern oder vermindern. Ein Währungsrisiko besteht in der Regel bei allen Geschäften, die wirtschaftlich auf Märkten mit Fremdwährung agieren, auch, wenn die Investition des Kunden nicht in Fremdwährung erfolgt.

### 5.3.22 Länderrisiko

Das Länderrisiko ist unter anderem das Bonitätsrisiko eines Staates. Droht dem betreffenden Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Wirtschaftstreibenden haben. Auch das Länderrisiko kann einen Totalverlust des vom DG eingesetzten Kapitals nach sich ziehen. Das Länderrisiko kann auch rechtliche Risiken nach sich ziehen, indem der ausländische Investor weniger Rechte als ein inländischer Investor bei einem vergleichbaren inländischen Investment genießt.

### 5.3.23 IT-Risiken

Es bestehen IT-Risiken hinsichtlich der Sicherheit, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit von Daten.

### 5.3.24 Risiko von Forderungsausfällen

Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen Risiko von Forderungsausfällen, die die Finanz und Ertragslage der Gesellschaft nachhaltig beeinträchtigen können, was wiederum zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen kann. Dieses Risiko kann sich insbesondere bei gewährten Darlehen oder sonstigen Finanzierungen an die unter Punkt 3.6. angeführten Gruppengesellschaften verwirklichen.

### 5.3.25 Missbrauchsrisiko

Unter Missbrauchsrisiko wird insbesondere das Risiko von strafgesetzwidrigen Handlungen verstanden. Missbrauchshandlungen können unmittelbar (zB bei Veruntreuung von Geldern der Gesellschaft) oder mittelbar (im Falle der Haftung des Unternehmens für Delikte der Mitarbeiter) zu Schäden der Gesellschaft führen, die schlimmstenfalls die Insolvenz der Gesellschaft und damit den Totalverlust des vom DG eingesetzten Kapitals nach sich ziehen können.

### 5.3.26 Besondere Risiken bei Investitionen auf Kredit

Investitionen auf Kredit stellen generell ein erhöhtes Risiko dar. Der aufgenommene Kredit muss, unabhängig vom Erfolg des Investments, zurückgeführt werden. Die Kreditkosten schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere für Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

Sofern der Anleger beabsichtigt, die Darlehensgewährung fremd zu finanzieren, sollte er dabei jedoch beachten, dass Zins- und Tilgungsleistungen für ein fremdfinanziertes Darlehen, unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung des Nachrangdarlehens anfallen. Daher muss der Anleger ggf. andere Vermögenswerte verwenden, um Zins- und Tilgungszahlungen für eine Fremdfinanzierung zu erfüllen. Sollten Darlehensrückzahlungen geringer sein oder komplett ausfallen oder sogar ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals eintreten, muss der Anleger die Rückzahlung seiner Fremdfinanzierung zzgl. Zinsen vollständig aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Dies kann bis zur privaten Insolvenz des Anlegers führen.

### 5.3.27 Steuerliche Risiken

Ändern sich steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen, insbesondere die geltende Gesetzeslage und die Rechtsprechung der Höchstgerichte, kann dies nachteilige Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der Emittentin, deren wirtschaftliche Entwicklung, sowie deren Zahlungsfähigkeit haben.

Es wird dem DG ausdrücklich empfohlen, im Hinblick auf die persönlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen der Gewährung eines qualifizierten Nachrangdarlehens einen Wirtschaftstreuhänder und/oder einen Rechtsanwalt beizuziehen.

Die steuerliche Behandlung eines Investments kann sich nachträglich derart verändern, dass anfangs bestehende Steuervorteile zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr gegeben sind. Die endgültige Feststellung der Besteuerungsgrundlage obliegt dem jeweils zuständigen Finanzamt. Eine Haftung für die von der Gesellschaft angestrebte steuerliche Behandlung kann daher nicht übernommen werden.

Es besteht das Risiko, dass das eingeworbene Nachrangdarlehenskapital als steuerliches Eigenkapital qualifiziert wird. Dies hätte zur Folge, dass der Zinsabzug für auf das gegenständliche Darlehen geleistete Zinsen als unzulässig erachtet wird, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der finanziellen Situation der DN und zu Zahlungsausfällen an die DG führen kann.

### 5.3.28 Klumpenrisiko, keine Risikodiversifizierung

Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn keine oder nur eine geringe Diversifizierung/Streuung der Investitionen erfolgt. Der wesentliche Unternehmensgegenstand der Darlehensnehmerin ist der Handel mit Photovoltaikanlagen.

### 5.3.29 Inflationsrisiko

Das Inflationsrisiko beschreibt die Gefahr, dass der Darlehensnehmer bzw. DG infolge einer Geldentwertung einen Vermögensschaden erleidet. Dem Risiko unterliegt zum einen der Realwert des vorhandenen Vermögens, zum anderen der reale Ertrag, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll.

### 5.3.30 Ausfall wichtiger Vertragspartner

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner („Kontrahenten“) abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht bzw. nicht vollständig oder vereinbarungsgemäß erfüllen oder erfüllen können und von allfälligen Kündigungsrechten Gebrauch machen. Dies kann zusätzliche, nicht prognostizierte Aufwendungen der Gesellschaft zur Folge haben. Eine gänzliche oder teilweise Nicht- bzw. Schlechterfüllung kann von nachhaltigem nachteiligem Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin sein und in der Folge auch nachteilige Wirkung für die DG haben. Diese

Risiken können zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen an die DG führen.

### **5.3.31 Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Die Wirtschaftlichkeit und Rentabilität des Investitionsvorhabens und damit der gesamten Veranlagung hängt maßgeblich von der gesetzlichen Regelung Rahmenbedingungen ab. Weiters kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige oder eine zukünftige gesetzliche Regelung geändert wird. Die genannten Umstände können die Rentabilität erheblich beeinflussen und den Bestand der Darlehensnehmerin gefährden oder zum Totalverlust des qualifizierten Nachrangdarlehens führen.

Der wirtschaftliche Verlauf der Green Finance Capital AG und der Gruppengesellschaften hängt von verschiedenen, in der Zukunft liegenden Ereignissen ab. Aufgrund der vielfältigen Einflussfaktoren ist eine konkrete Prognose über den wirtschaftlichen Erfolg der Green Finance Capital AG nicht möglich.

Treten die vorgenommenen Annahmen und Planungen – aus welchem Grund auch immer – nicht ein, hat der DG die sich daraus ergebenden Nachteile mittelbar oder unmittelbar zu tragen. Dies bedeutet, dass der DG insbesondere die von ihm eingesetzte Darlehenssumme zur Gänze verlieren kann.

### **5.3.32 Finanzierungsrisiken**

Falls sich das Zinsniveau ändert, könnte dies zu einer nachteiligen Entwicklung und damit zu einer Verminderung der Rentabilität führen.

### **5.3.33 Persönliche Haftung**

Der DG ist bis auf die Entrichtung der vereinbarten Gesamtsumme nicht verpflichtet weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

Für den DG, der seine Einlageverpflichtung vollständig erbracht hat, bestehen grundsätzlich keine weiteren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft oder Gläubigern der Gesellschaft. Daher besteht keine Nachschusspflicht des Anlegers.

### **5.3.34 Risiken der Gruppengesellschaften**

Die Gruppengesellschaften werden unter Punkt 3.6. dargestellt und unterliegen auf Gesellschaftsebene den oben angeführten Risiken.

#### **5.3.34.1 Risiko Finanzierung Gruppenmitglieder**

Zusätzlich zu den vorangeführten Risiken können sich noch weitere Risiken durch die Finanzierung der Gruppengesellschaften ergeben.

Die Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit der jeweiligen Gruppengesellschaft kann Rückwirkungen auf die Emittentin haben, die ebenfalls zu einem Totalverlust des Darlehensbetrages und der offenen Zinsen führen kann.

Darüber hinaus ergeben sich auf Ebene der Gruppenmitglieder folgende Risiken

#### **5.3.34.2 Risiko Immobiliennachfrage**

Die Entwicklung der Immobilienbranche wird von der allgemeinen konjunkturellen Lage in den Regionen bestimmt. Wirtschaftliche Krisen an den nationalen Finanzmärkten und die Staatsschuldenkrise haben in der Vergangenheit zu einer deutlichen Erhöhung der Nachfrage in der Immobilienbranche geführt, weil Anleger Immobilien als Wertanlage betrachten, die ihnen oftmals sicherer als Wertpapiere erscheint. Dies hat einerseits zu teilweise erhöhten oder überhöhten Immobilienpreisen geführt, andererseits zu einer verringerten Verfügbarkeit von Immobilien. Sollte sich die aktuelle Konjunktursituation weiter fortsetzen oder sogar noch verschärfen, kann dies zukünftig zu einer weiteren Erhöhung der Nachfrage nach Immobilien und den damit verbundenen Folgen führen, sodass die Emittentin eventuell nicht in der Lage sein kann, geeignete Immobilien für eine profitable Entwicklung zu finden. Eine Konjunkturerholung kann zu einer sinkenden Nachfrage nach Immobilien führen, was zu einem Preisverfall führen könnte. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Die Emittentin unterliegt dem Risiko der negativen Entwicklung des Immobilienmarktes im Allgemeinen.

#### **5.3.34.3 Genehmigungsrisiko**

Es gehört zum Fachwissen eines Immobilienmaklers, dass die baubehördlichen Baubewilligungen und Benützungsbewilligungen mit Bescheid erteilt werden, weshalb er dementsprechende Erkundigungen einzuholen hat. Der Immobilienmakler hat (zumindest) Verbraucher darüber aufzuklären, ob der Nutzung der Gebäude zu Wohnzwecken keine rechtlichen, möglicherweise gar nicht behebbare Hindernisse, entgegenstehen, die erforderlichen baubehördlichen Bewilligungen also vorliegen.

#### **5.3.34.4 Aufklärungsrisiko**

Der Immobilienmakler hat insbesondere alle wesentlichen allgemeinen Informationen über das Objekt zu erteilen, zu welchen unter anderem auch die Pflicht zur Aufklärung über dessen Eignung für die vom Käufer angestrebte Nutzung zählt. Der Immobilienmakler hat den Auftraggeber jedenfalls über sämtliche Umstände zu unterrichten, die für die Beurteilung des zu vermittelnden Geschäfts wesentlich sind. Selbst bei bloß nachweisender Tätigkeit hat der Immobilienmakler den Auftraggeber zumindest über erkennbare Vorteile und Nachteile des Objekts aufzuklären. Der Immobilienmakler verletzt seine Pflichten nicht nur dann, wenn er den Auftraggeber nicht aufklärt, sondern auch dann, wenn seine Angaben nicht richtig oder aufgrund ihrer Unvollständigkeit missverständlich sind.

#### **5.3.34.5 Risiken aus der Haftung wegen Fehlberatung**

Die Vermittlung erfolgt überwiegend durch selbständige Vertriebspartner. Es besteht das Risiko, dass diese nicht die von ihnen geforderte Sorgfalt anwenden und dadurch Beratungsfehler passieren. Für dadurch entstehende finanzielle Nachteile kann der Vermittler bzw. die Vermittlungsgesellschaft haftbar gemacht werden.

### **5.3.35 Risiko des Totalverlustes/Maximales Risiko**

Es kann aus den vorangeführten Gründen ein Totalausfall eintreten. Unter dem Risiko des Totalverlustes versteht man das Risiko, dass das vom DG eingesetzte Kapital nicht zurückgezahlt werden kann. Über das Risiko des Totalverlustes des Darlehensbetrages können Anleger aufgrund ihrer persönlichen Vermögensverhältnisse zusätzliche Vermögensnachteile treffen, etwa durch mit Fremdfinanzierung des Darlehens verbundene



Kosten oder aus der individuellen Vermögenslage des Anlegers resultierende steuerliche Risiken.

Anleger müssen beachten, dass sie durch in ihrer individuellen Vermögenssituation begründete Umstände, welche der Emittentin naturgemäß nicht bekannt sein können, das Maximalrisiko der persönlichen Insolvenz treffen kann.

**Eine Darlehensgewährung wird daher nur Anlegern empfohlen, die aufgrund ihrer Einkunfts- und Vermögenssituation im Extremfall auch einen Totalverlust des geleisteten Darlehens hinnehmen können.**

#### UNTERFERTIGUNG NACH KAPITALMARKTGESETZ

Die Emittentin erklärt hiermit, dass die Angaben in diesem Prospekt, die für die Beurteilung der Veranlagung erheblich sind, richtig und vollständig sind. Soweit in diesem Prospekt Werturteile oder Prognosen über künftige Entwicklungen wiedergegeben sind, liegen diesen Prämissen (Annahmen) zugrunde, wie sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts abschätzbar waren. Eine Haftung für den Eintritt dieser Annahmen kann aber nicht übernommen werden.

Dieser Prospekt wird von der Green Finance Capital AG, Landstrasse 14, 9496 Balzers, Liechtenstein, HR-Nummer FL-0002.581.256-8, hiermit als Emittentin gemäß § 8 Abs 1 KMG gefertigt.

Leonding, am 31. Juli 2018



Ing. Christian Schauer

Als Verwaltungsrat und Geschäftsführer der Green Finance Capital AG

#### 6 KONTROLLVERMERK DES PROSPEKTKONTROLLORS

Wir haben den Prospekt gemäß den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 KMG kontrolliert.

Aufstellung und Inhalt dieses Prospektes liegen in der Verantwortung der Green Finance Capital AG.

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Kontrollvermerks zu diesem Prospekt auf der Grundlage unserer Prüfung.

Unsere Prüfungshandlungen waren ausschließlich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben, nicht aber auf die Beurteilung der Angemessenheit von Entgelten, auf den Eintritt des wirtschaftlichen Erfolges und der steuerlichen Auswirkungen der Investition gerichtet.

Wir erklären hiermit als Prospektkontrollor gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 KMG, dass der vorliegende Veranlagungsprospekt kontrolliert und für richtig und vollständig befunden wurde.

Bei der Veranlagung handelt es sich um eine unternehmerische Investition mit entsprechenden Risiken und Chancen. Auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Leonding, am 31. Juli 2018

Als Prospektkontrollor:

CONFIRM Wirtschaftsprüfung GmbH  
Mag. Georg Aschauer  
als Geschäftsführer



**ANTRAG**auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen  
mit fixer Verzinsung und fester Laufzeit

Anbieter: Green Finance Capital AG

LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8

HR-Nummer FL-0002.581.256-8

IBAN: LI32 0880 5504 0878 2000 1

**GREEN FINANCE**  
CAPITAL AG**8 Jahre Laufzeit****8 % Zinsen p.a.**

Persönliche Angaben des/der Darlehensgeber/-in (nachstehend „DG“ genannt):

<input type="radio"/> Herr <input type="radio"/> Frau	Titel / Nachname // Firma		Vorname		Geboren am // Firmenbuchnr.	
Anschrift			PLZ	Ort		
Email		Telefon		Staatsangehörigkeit		
IBAN						

**EINMALZAHLUNGSVERTRAG**

1. Ich (DG) vergebe für eigene Rechnung ein **qualifiziertes Nachrangdarlehen** in Form eines **Einmalzahlungsvertrages** an die **Green Finance Capital AG** (Darlehensnehmerin) in Höhe der nachstehenden Gesamtsumme.

**EUR**

2. Das qualifizierte Nachrangdarlehen wird **auf Grundlage der nachfolgenden Darlehensbedingungen** (umseitig) gewährt.

3. Gemäß Pkt. 3.3. der Darlehensbedingungen kommt der vorliegende Vertrag mit Antragsannahme durch die Green Finance Capital AG zustande.

**Zweck der Zeichnung:**

- private Vermögensinvestition  
 Sonstiges:

**Empfangsbestätigung:**

Der DG bestätigt den Erhalt von:  
 Antragskopie + Bedingungen  
 Kundenprofil + Risikohinweise  
 KMG-Prospekt vom 31.07.2018

Der gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetz (KMG) geprüfte und bei der Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB) hinterlegte KMG-Prospekt kann dort oder bei der Emittentin (Green Finance Capital AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8, LI-9490 Vaduz), als Papierversion angefordert werden. Online steht er unter [www.greenfinance.at](http://www.greenfinance.at) als PDF zur Verfügung.

**Risikobelehrung:** Die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen ist stets mit bestimmten Risiken behaftet. Insbesondere kann ein **teilweiser bzw. gänzlicher Verlust** des eingesetzten Kapitals und der Zinsen nicht ausgeschlossen werden. Der DG übernimmt mit der Nachrangigkeit eine Finanzierungsverantwortung für die Green Finance Capital AG und somit auch ein erhöhtes Risiko bei Insolvenz der Green Finance Capital AG. Der DG tritt für den Fall der Insolvenz mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme der Gläubiger, die ebenfalls Nachranggläubiger sind) zurück. Der DG kann seine Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag daher nur nach der Befriedigung der Gläubiger, die nicht nachrangig gestellt sind, jedoch vor den Ansprüchen von Gesellschaftern/Eigenkapitalgebern, verlangen (qualifizierter Rangrücktritt). Außerhalb der Insolvenz verpflichtet sich der DG, seine Forderungen solange und soweit nicht geltend zu machen, als die teilweise oder vollständige Befriedigung dieser Forderung zu einer zum Insolvenzantrag verpflichtenden Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Green Finance Capital AG führen würde.

**Die gesetzlichen Rücktrittsrechte sind umseitig abgedruckt.** Eine Rücktrittserklärung ist zu richten an: **Green Finance Capital AG, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8, 9490 Vaduz, Liechtenstein**

Ort/Datum Unterschrift DG

**Der DG bestätigt, dass er ausreichend Zeit hatte sich mit dem Inhalt der Vertragsurkunden vertraut zu machen und insbesondere die Risiken und Kosten, die Belehrung über Rücktrittsrechte nach dem Konsumentenschutzgesetz sowie dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz zur Kenntnis genommen hat.**

**(Weich-)Kosten der Gesellschaft:** Diese stehen der DN **nicht** für Investitionstätigkeiten zur Verfügung und betragen **bei voller Platzierung von Nachrangdarlehen in Höhe von EUR 10 Mio. 6,75%**, wobei sich dieser Prozentsatz erhöhen kann, sofern nicht das volle Volumen erreicht wird. Darin enthalten sind: 0,50% (Konzeption, Entwicklung, Strukturierung dieses Angebots, Prospekterstellung) + 0,25% (Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit) + 2% (Vertragsverwaltung und -pflege) + 4% Vermittlungsprovisionen; prognostiziert für die nächsten 10 Jahre. **Umfassende Risikohinweise befinden sich im Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes!**



**Kenntnisse / Erfahrungen auf dem Gebiet der Veranlagung:**

	sehr gut	mittel	keine
Sparbuch / Bausparen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kapitalversicherungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Anleihen(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Aktien(fonds)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Gemischte Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige Fonds	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Immobilienveranlagungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zertifikate	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beteiligungen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Einkommen / Vermögenswerte:**  keine Angaben

Nettoeinkommen/M	
davon frei verfügbar	
Sparbuch/BSV	
Versicherungen	
Wertpapiere	
Immobilien	
Verbindlichkeiten	

**Beruf / Bildung / Gespräch:**

Derzeitiger Beruf	
Frühere Berufe <small>(nur wenn im Finanzbereich)</small>	
Ausbildung <small>(höchster Abschluss)</small>	

**Gesprächsort:**

**Gesprächsdauer:**

	Stunden
--	---------

**Risikobereitschaft:**

<input type="radio"/>	geringfügig	Die Sicherheit der Anlage steht im Vordergrund; verhältnismäßig geringere Kursschwankungen, ein geringerer Verlust ist nicht ausgeschlossen (zB Geldmarktinstrumente, Cashfonds, Kapitalgarantierte Produkte bei Einhaltung der Laufzeit)
<input type="radio"/>	mäßig	Anlage mit mittelmäßigen Wertschwankungen, höheren Ertragschancen, aber auch mittleren Risiken und Kursverlusten (zB Anleihen, Anleihenfonds, gemischte Dachfonds)
<input type="radio"/>	gesteigert	Dynamische, ertragsorientierte Veranlagung mit Verlustmöglichkeit, ein höheres Kurs- und Fremdwährungsrisiko wird akzeptiert, ein hoher Verlust ist möglich (zB Aktienfonds)
<input type="radio"/>	hoch	Hohe Ertragschancen stehen hohen Risiken – eventuell auch in Kombination mit Fremdwährungsrisiken – gegenüber, ein sehr hohes Bonitätsrisiko wird in Kauf genommen; ein Totalverlust der Anlage ist möglich (zB einzelne Aktien mit niedriger Liquidität und Marktkapitalisierung, <b>das gegenständliche qualifizierte Nachrangdarlehen</b> )
<input type="radio"/>	sehr hoch	Extrem riskante Anlage; spekulativ, nicht nur ein Totalverlust des Kapitaleinsatzes ist möglich, es kann zusätzlich zu Nachschusspflichten kommen (zB Optionen, Futures, Beteiligungskapital)

Voraussichtlicher Investitionshorizont:	über 4 Jahre	über 8 Jahre	über 12 Jahre	über 20 Jahre
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Der Darlehensgeber wurde aufgeklärt über:**

- die **hohen Risiken** des Nachrangdarlehens, insbesondere über dessen **Nachrangigkeit** und die **Nachrangklausel**;
- die Eigenschaften und **Besonderheiten** des gegenständlichen Nachrangdarlehens;
- die Wichtigkeit einer **angemessenen** und **finanzierbaren Gesamtsumme**;
- die **Abhängigkeit der Zinsen** vom **tatsächlichen Geschäftserfolg**;
- die **Abhängigkeit der Auszahlung** vom **tatsächlichem Geschäftserfolg**.

**Bemerkungen:**

**Bitte beachten Sie die umseitig abgedruckten Risikohinweise! Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in Punkt 5.3 des Kapitalmarktprospektes umfassende Risikohinweise befinden!**

Blatt 1 + 2 für Green Finance Capital AG  
Blatt 3 für Vermittler  
Blatt 4 für Kunden

<span>Ort/Datum</span> <span>Unterschrift DG</span>

Die Vermittlung und persönliche Identitätsprüfung findet durch eine der nachstehenden Personen / Institute statt:  <input type="radio"/> <b>Gewerblicher Vermögensberater</b>  <input type="radio"/> _____	<b>Vom identifizierenden Vermittler auszufüllen:</b>		<b>Vermittlerstempel + Unterschrift</b>
	<b>Ausweisart:</b> <input type="radio"/> Reisepass <input type="radio"/> Personalausweis <input type="radio"/> Führerschein	Ausweis-Nr.: _____  gültig bis: _____ ausstellende Behörde: _____	
Für die Identitätsprüfung bei juristischen Personen (Gesellschaften, etc.) ist – vorbehaltlich weiterer Erfordernisse – die Vorlage eines Registerauszuges (Firmenbuch, Genossenschaftsregister oder ein vergleichbares amtliches Register oder Verzeichnis) erforderlich und daher dem Angebot beizufügen.		Der Vermittler bestätigt, dass der Darlehensgeber für die Identifizierung anwesend war und die Angaben dessen anhand des Originals eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild überprüft wurden. Eine <b>Kopie dieses Ausweises</b> (Vorder- und Rückseite) ist beigelegt.	
		Ort/Datum	VERMITTLER-NR

# Beilage ./ – arle ens edingungen

## *Darlehensbedingungen für qualifizierte Nachrangdarlehen der Green Finance Capital AG (HR-Nummer FL-0002.581.256-8)*

### 1. Allgemeines • Verzinsung • Nachrang

- 1.1. Die Green Finance Capital AG (auch kurz „DN“ genannt) schließt als Darlehensnehmerin zu den gegenständlichen Konditionen Verträge über sogenannte „qualifizierte Nachrangdarlehen“ ab. Darlehensgeber (kurz „DG“ genannt) dieser Darlehen können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen sein.
- 1.2. „Qualifiziertes Nachrangdarlehen“ bedeutet in diesen Darlehensbedingungen ein unbesichertes Darlehen an ein Unternehmen (als Darlehensnehmerin) mit  
- einer fixen Verzinsung und  
- einer sogenannten „qualifizierten“ Rangrücktrittserklärung“ der DG.
- 1.3. **Bei den gegenständlichen Verträgen über qualifizierte Nachrangdarlehen erhalten die DG eine hohe Verzinsung. Die DG geben eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung für den Fall der Insolvenz der DN, aber auch darüber hinaus, ab.**
- 1.4. Auf die Verträge über qualifizierte Nachrangdarlehen der DN finden die gegenständlichen Darlehensbedingungen Anwendung.

### 2. Darlehensregister der DN • ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES DG • Mitteilungen über Änderungen der Daten des DG

- 2.1. Die DN führt ein nicht öffentliches Darlehensregister über alle DG, die bei ihr einen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen abgeschlossen haben. Die DN wird bei der Führung des Datenregisters die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere jene des Datenschutzgesetzes, beachten.
- 2.2. Das Darlehensregister wird durch die DN in Form einer elektronischen Datenbank geführt. Die DN kann sich dabei eines externen Dienstleisters bedienen.
- 2.3. In das Datenregister werden folgende Daten des DG eingetragen:  
• Name/Firma • Geschlecht/Anrede • akademischer Grad • Geburtsdatum • Firmenbuchnummer • Wohnadresse/Anschrift/Sitz • Email-Adresse • Telefonnummer, Staatsangehörigkeit, • Höhe der vereinbarten Gesamtsumme (Punkt 5.1.) • IBAN • Angaben über die Identifizierung (Ausweisdaten gemäß Antrag) • Datum der Antragsstellung und Annahme • Vertragsnummer • vom DG geleistete Zahlungen • sämtliche Zahlungsflüsse zum gegenständlichen Vertrag über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen.
- 2.4. Zweck des Darlehensregisters ist die interne Verwaltung der Daten der DG bei der DN, inklusive der Datenpflege und der Dokumentation der Zahlungsflüsse, insbesondere zur Berechnung der Zinsen und des Rückzahlungsbetrages.
- 2.5. **Der DG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine oben unter Punkt 2.3. genannten Daten zu dem in Punkt 2.4. dargestellten Zweck von der Green Finance Capital AG in der Form des Datenregisters, wie in Punkt 2.2. beschrieben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann gegenüber der Green Finance Capital AG, LI-9490 Vaduz, Fürst-Franz-Josef-Strasse 8, jederzeit widerrufen werden.**
- 2.6. Der DG ist verpflichtet, Änderungen seiner personenbezogenen Daten (insbesondere seiner Anschrift, seiner Kontaktdaten und seiner Kontoverbindung) der DN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 3. Antrag des DG • Zustandekommen des Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen

- 3.1. Mit Abgabe des Antrags auf ein qualifiziertes Nachrangdarlehen bietet der DG dem DN den Abschluss eines Vertrages über ein qualifiziertes Nachrangdarlehen an. DG können weiters online über Zeichnungsplattformen (kurz „Plattform“ oder „Website“) ihr Angebot legen bzw. zeichnen. Ist der DG Verbraucher, kann er binnen 14 Tagen ab Annahme durch die DN vom Vertrag zurücktreten. Auszahlungen an den DG erfolgen auf das von diesem auf der Website registrierte bzw. im Angebotsschreiben angegebene Konto des DG, welches dieser stets über die Website bzw. per Schreiben an die DN aktuell hält. Die Auszahlung der DN auf das vom DG angegebene – bzw. im Falle der Aktualisierung zuletzt angegebene – Konto hat für die DN schuldbefreiende Wirkung.
- 3.2. Auf den Antrag und auf das qualifizierte Nachrangdarlehen finden die Bestimmungen, Konditionen und Bedingungen des Antrags (Antragsformulars), dieser Darlehensbedingungen (inklusive persönlichem Kundenprofil/Aufklarungsbestätigung, Risikohinweise und Belehrung über Rücktrittsrechte), des KMG-Prospekts und die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
- 3.3. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen kommt durch Annahme des Antrags durch den DN zustande (= „Vertragsbeginn“). Die Annahme wird dem DG schriftlich mitgeteilt. Eine Annahme des online abgegebenen Angebots eines DG auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die DN erfolgt durch Übermittlung einer Email durch die DN oder den Betreiber der jeweiligen Plattform, sofern dieser von der DN dazu bevollmächtigt wurde, an die vom DG bei Registrierung auf der Website bekanntgegebene Email-Adresse oder durch einen Brief der Gesellschaft an die vom DG bei der Registrierung auf der Website bekanntgegebene Postadresse.
- 3.4. Die Annahmefrist für den DN beträgt 2 Wochen ab Erhalt/Einlangen des Antrags beim DN.

### 4. Vereinbarte Gesamtsumme • Nominalwert der Einzahlungen

- 4.1. „(Vertraglich) Vereinbarte Gesamtsumme“ ist der Gesamtbetrag, den der DG vereinbarungsgemäß grundsätzlich, sowohl maximal als auch mindestens, zu leisten hat. Der Maximalbetrag der vereinbarten Gesamtsumme ergibt sich aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen und muss mindestens EUR 1.000,00 (eintausend Euro) betragen.
- 4.2. „Nominalwert der Einzahlungen“ ist der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag.

### 5. Zahlungsmodalitäten

- 5.1. Der DG leistet eine einmalige Zahlung („Einmalzahlung“); dies grundsätzlich in der Höhe der vereinbarten Gesamtsumme. Die vereinbarte Gesamtsumme ergibt sich aus dem Antragsformular. Die Einmalzahlung ist in Summe binnen 6 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages über das pariarische Nachrangdarlehen zur Zahlung fällig. Die Einmalzahlung kann innerhalb dieser Frist allerdings in mehreren Teilbeträgen geleistet werden.
- 5.2. Die Summe sämtlicher vom DG geleisteten Zahlungen darf die vereinbarte Gesamtsumme nicht übersteigen.

### 6. Zahlungen des DG

Die Zahlungen des DG sind auf das im Antrag auf ein pariarisches Nachrangdarlehen oder im Annahmeschreiben genannte Konto der DN (kurz „Zielkonto“ genannt) zu leisten. Im Falle der online-Zeichnung sind die Regelungen über die Bezahlfunktion der Website zu entnehmen und hat die Zahlung demgemäß zu erfolgen.

### 7. Vertragslaufzeit

- 7.1. Der Vertrag über das pariarische Nachrangdarlehen wird auf eine feste Laufzeit von 8 Jahren abgeschlossen.
- 7.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Zustandekommen des Vertrages (Punkt 3.3.).
- 7.3. Die Vertragslaufzeit endet nach 8 Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf (= „Vertragsende“).
- 7.4. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

### 8. Fixe Verzinsung des qualifizierten Nachrangdarlehens

- 8.1. Jeder DG erhält eine fixe Verzinsung von 8% p.a. ab Wertstellung für die jeweilige Einzahlung.
- 8.2. **Ausdrücklich festgehalten wird, dass nur der Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, verzinst wird.**
- 8.3. Die Zinsen sind endfällig (siehe dazu aber Punkt 9.2.), wobei auch Zinseszinsen gewährt werden.
- 8.4. Die Zinsberechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsberechnungsmethode 30/360; dies bedeutet, dass jeder Monat zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen zu rechnen sind.
- 8.5. Die Verzinsung läuft jeweils ab Wertstellung, d.h. ab dem Tag des Eingangs der jeweiligen Zahlung auf dem Zielkonto der DN und endet mit Rückzahlung. (Bei einem Nominalwert von EUR 1.000,- und einer Laufzeit von exakt 8 Jahren betragen die Zinsen inkl. Zinseszinsen in Summe EUR 850,93)
- 8.6. Die Zinsen sind als Teil des Rückzahlungsbetrages gemeinsam mit der Rückzahlung des Nominalwertes der Einzahlungen zur Zahlung fällig (vgl. Punkt 9.).
- 8.7. Der DG wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist bzw. sein kann, die erhaltenen Zinsen zu versteuern. Die DN trifft diesbezüglich keine Pflichten.

### 9. Rückzahlungsbetrag • Auszahlung

- 9.1. Der „Rückzahlungsbetrag“ setzt sich wie folgt aus nachfolgend genannten Komponenten zusammen:  
- Nominalwert der Einzahlungen (Punkt 4.2.), also der vom DG tatsächlich einbezahlte Betrag, zuzüglich  
- Zinsen und Zinseszinsen (Punkt 8.).
- 9.2. Der Rückzahlungsbetrag ist endfällig. Dies bedeutet, dass es zu einer Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erst bei Vertragsende kommt. Die Auszahlung erfolgt, insofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11.) zur Anwendung gelangen, zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückzahlungsbetrages (Punkt 9.3.).
- 9.3. Die Auszahlung des Rückzahlungsbetrages erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Darlehensbedingungen bis spätestens 3 Monate nach Vertragsende (= 8 Jahre nach Vertragsbeginn gemäß Punkt 7.), sofern nicht die Bestimmungen des Rangrücktritts (Punkt 11.) zur Anwendung gelangen.

### 10. Vorzeitige Kündigung

- 10.1. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.
- 10.2. Die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage der DN ist beidseitig kein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen, sofern die DN die Verschlechterung der Finanz- oder Vermögenslage nicht verschuldet hat.
- 10.3. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung des Vertrages über das qualifizierte Nachrangdarlehen erhält der DG den Rückzahlungsbetrag gemäß Punkt 9. dieser Darlehensbedingungen ausbezahlt.

### 11. Qualifizierter Rangrücktritt • Nachrangigkeit

#### 11.1. Beim Darlehen aus dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen handelt es sich um eine nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeit (Schuld) der Green Finance Capital AG.

#### 11.2. Vereinbarung qualifizierter Nachrangigkeit

Der DG erklärt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte qualifizierte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der DN aus diesem Darlehensvertrag mit der Maßgabe, dass der DG den Darlehensbetrag, sowie ausständige Zinsen solange nicht, auch nicht teilweise, fordern kann, als  
- dies bei der DN einen Grund zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens darstellen würde; und/oder  
- ein negatives Eigenkapital bei der DN gegeben ist oder die (teilweise) Auszahlung an den DG dazu führen würde.  
Werden fällige Beträge aufgrund dieser Einschränkungen nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Termin und wird bis dahin mit dem in Punkt 8. genannten Zinssatz verzinst.

#### 11.3. Rangfolge der Forderungsbefriedigung

Forderungen gegen die DN werden daher in folgender Rangfolge beglichen - Gläubiger des zweiten oder dritten Rangs können nur bedient werden, wenn die Gläubiger der jeweils vorhergehenden Gruppe vollständig befriedigt wurden:

- Allgemeine Gläubiger – erster Rang: Da die DN eine Nachrangigkeitsvereinbarung nur mit den DG abgeschlossen hat, bedeutet dies, dass alle übrigen Gläubiger der DN gegenüber den DG (siehe „zweiter Rang“) und Gesellschaftern/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig bedient werden.
- DG – zweiter Rang: Die Forderungen von DG gegen die Gesellschaft werden gegenüber den Forderungen der allgemeinen Gläubiger (siehe „erster Rang“) nachrangig, gegenüber den Forderungen der Gesellschafter/Eigenkapitalgeber (siehe „dritter Rang“) vorrangig befriedigt. Innerhalb der Gruppe der DG besteht Gleichrangigkeit.
- Gesellschafter/Eigenkapitalgeber – dritter Rang: Sollten Gesellschafter der DN oder sonstige Eigenkapitalgeber gegen die Gesellschaft Forderungen (zum Beispiel Gesellschafterdarlehen, etc.) haben, so sind diese Forderungen gegenüber jenen allgemeinen Gläubiger und der DG nachrangig gestellt.

- 11.4. Konsequenzen der qualifizierten Nachrangigkeit**  
Kommt es somit – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Insolvenz oder Liquidation der DN, erfolgt eine Befriedigung des DG erst dann, wenn sämtliche andere Gläubiger der DN, denen gegenüber seitens der Gesellschaft keine Nachrangigkeit besteht, zuvor vollständig befriedigt worden sind. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft ist der Totalverlust der Investition des DG daher der Regelfall.
- 11.5. Keine Beantragung eines Insolvenzverfahrens**  
Der DG erklärt hiermit gemäß und im Hinblick auf § 67 Abs. 3 Insolvenzordnung (oder einer entsprechenden, gleichwertigen Bestimmung eines EWR-Mitgliedstaats), dass er eine Befriedigung seiner Forderungen aus diesem qualifizierten Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (somit des Aufbrauchs des Eigenkapitals durch Verluste) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller - nicht nachrangig gestellten - Gläubiger begehrt und dass wegen dieser Verbindlichkeiten kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
- 11.6. Risiko-/Chancenausgleich**  
Die qualifizierte Nachrangigkeit dieses Darlehens ist wesentlicher Bestandteil dieses Nachrangdarlehensvertrages und somit dieser Emission. Die DG erhalten zum Ausgleich dafür eine angemessene Fixverzinsung gemäß Punkt 8..
- 12. Übertragung/Abtretung von Rechten und Pflichten des DG**  
Der DG kann seine Rechte aus dem Vertrag jederzeit an Dritte übertragen. Seine Pflichten kann er jedoch nur mit Zustimmung der DN übertragen.
- 13. Stellung des DG im Unternehmen der DN**  
Mit dem Vertrag über das qualifizierte Nachrangdarlehen sind keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung oder Stimmrechte und auch keine sonstigen Mitwirkungsrechte, Weisungsrechte oder Kontrollrechte am Unternehmen der DN verbunden. Dem DG stehen demgemäß insbesondere keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm-, Kontroll- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebs der DN, deren Verwaltung und/oder Bilanzierung zu.
- 14. Vermittler • Keine Inkassovollmacht • Keine steuerliche Beratung • Angaben im Antrag**  
Der Vermittler hat keine Inkassovollmacht. Es ist ihm seitens der DN untersagt, eine Beratung in steuerlichen Fragen durchzuführen. Bei etwaigen Aussagen in diesem Zusammenhang handelt es sich daher lediglich um eine Erläuterung des Antragsinhaltes, wobei darauf hingewiesen wird, dass eine Prüfung der Angaben des DG auf dem Antrag auf deren Richtigkeit nur in einem begrenzten Rahmen (Plausibilitätsprüfung) möglich ist.



GZ: 0380/2018

# Öffentliche Beurkundung

Gründung

der

**Green Finance Capital AG**

mit Sitz in Balzers

In den Amträumlichkeiten der unterzeichnenden Urkundsperson ist heute, am 03. Mai 2018 um 11:30 Uhr, nachstehende Person erschienen:

**Clemens Gregor Laternser**, geboren am 20. Dezember 1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers, der Urkundsperson persönlich bekannt, für sich sowie als einzelzeichnungsberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates und Geschäftsführer der **LCG Treuhand AG**, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers (FL-2.490.492),

und erklärt:

I.

Unter der Firma

**Green Finance Capital AG**

gründen wir gemäss den Bestimmungen des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Balzers.

II.

Den uns vorliegenden Statutenentwurf legen wir als gültige Statuten der in Gründung begriffenen Gesellschaft fest. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.

III.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 50'000,00** (in Worten: Euro fünfzigtausend 00/00) und ist eingeteilt in **100 auf den Namen lautende Aktien zu je EUR 500,00** welche wie folgt gezeichnet werden:

a)	99 Aktien	von der „LCG Treuhand AG“
b)	01 Aktie	von Clemens Laternser
	-----	
	100 Aktien	Total
	=====	

Jeder Gründer verpflichtet sich hiermit bedingungslos, die dem Ausgabebetrag seiner von ihm gezeichneten Aktie(n) entsprechende Einlage zu leisten.

IV.

Es sind folgende Einlagen geleistet worden:

**EUR 50'000,00** in Geld durch Hinterlegung bei der „VP Bank AG“, FL-9490 Vaduz gemäss vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom 19. April 2018 zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.

Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.

V.

Wir stellen fest, dass

1. sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
4. keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden.

VI.

Wir bestellen als:

**A. Mitglieder des Verwaltungsrates je mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien:**

**Christian Schauer**, geboren am 26. November 1982, österreichischer Staatsangehöriger, Semleitnerweg 31, A-4111 Walding, als **Geschäftsführer**;

**Clemens Gregor Laternser**, geboren am 20. Dezember 1966, liechtensteinischer Staatsangehöriger, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers;

**B. Revisionsstelle:**

**ReviTrust Grant Thornton AG**, Bahnhofstrasse 15, FL-9494 Schaan (FL-1.105.991);

**C. Repräsentanz:**

**LCG Treuhand AG**, Landstrasse 14, FL-9496 Balzers (FL-2.490.492).

Die Annahme- und Firmazeichnungserklärungen liegen vor.

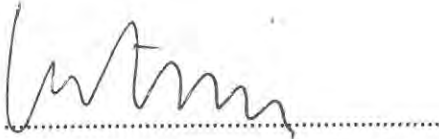
VII.

Abschliessend erklären wir die Gesellschaft den gesetzlichen Vorschriften entsprechend als gegründet.

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft unter solidarischer Haftung der Gründer.



Vaduz, den 03. Mai 2018



Clemens Laternser für sich sowie für  
die „LCG Treuhand AG“

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt, dass von der erschienenen Person alle in dieser  
Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegt worden sind.

Diese Urkunde (mit Statuten) enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen. Sie ist von der in der  
Urkunde genannten erschienenen Person gelesen, als richtig anerkannt und in Gegenwart der  
Urkundsperson um 11.45 Uhr unterzeichnet worden.

**Amt für Justiz**

Vaduz, den 03. Mai 2018



**Mag.iur. Sabine Lendl-Mandl**  
**(Urkundsperson)**



**STATUTEN**

**der**

**Green Finance Capital AG**

**Balzers**

## I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

### Art. 1

Unter der Firma

#### **Green Finance Capital AG**

besteht mit Sitz in Balzers eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 261 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

### Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungs-Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Gruppengesellschaften, sowie die Bereitstellung von Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.

## II. Grundkapital und Aktien

### Art. 3

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 50.000.00 (fünfzigtausend Euro) und ist eingeteilt in 100 (hundert) auf den Namen lautende Aktien im Nominalwert von je EUR 500.00. Das Grundkapital ist voll einbezahlt.

### Art. 4

Jeder Aktionär ist berechtigt, bei einer Erhöhung des Aktienkapitals einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen; nur im Falle der Nichtübernahme neuer Aktien durch die bisherigen Aktionäre innerhalb von dreissig Tagen nach der Ausgabe der neuen Aktien dürfen diese Nichtaktionären angeboten werden. Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft erfolgen ausschliesslich an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er diese der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle schriftlichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse oder mittels Kundmachung im Publikationsorgan gem. Art. 25.

### III. Organisation der Gesellschaft

#### Art. 5

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) die Generalversammlung;
- B) die Verwaltung;
- C) die Revisionsstelle;

#### A. Die Generalversammlung

#### Art. 6

Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
4. die Entlastung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
5. die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien und umgekehrt sowie die Aufhebung einer etwaigen später beschlossenen Übertragungsbeschränkung;
6. die Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

#### Art. 7

Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen vom einberufenden Organ bezeichneten Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden je nach Bedürfnis statt, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

#### Art. 8

Die Generalversammlung wird von der Verwaltung, nötigenfalls von der Revisionsstelle einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem Verhandlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden gemäss den Bestimmungen von Art. 25.

Spätestens zehn Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz mit dem Revisionsbericht, der Geschäftsbericht, die Anträge über die Verwendung des Reingewinnes und Anträge auf Änderung der Statuten am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, dies gilt nicht für einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung. Zur Stellung von Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht.

#### Art. 9

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formen abhalten. Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind, kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden.

#### Art. 10

Ein Aktionär, der an der Generalversammlung nicht selbst teilnimmt, kann sich vertreten lassen.

## Art. 11

Den Vorsitz in der Generalversammlung führen der Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Er bezeichnet den Protokollführer, der nicht Aktionär zu sein braucht. Die Generalversammlung wählt ferner einen oder zwei Stimmzähler.

Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokoll verkündet, das vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und einem der Stimmzähler zu unterzeichnen ist.

## Art. 12

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Aktien vertreten sind.

Wenn in einer ersten Generalversammlung nicht mindestens 51 % der Aktien vertreten sind, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist, auch ohne dass 51 % der Aktien vertreten sind.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Gesetzes oder die Statuten etwas anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Beschlüsse der Generalversammlung, die eine Kapitalerhöhung der Gesellschaft, Umwandlung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Sitzverlegung der Gesellschaft ausserhalb Liechtensteins, Emission von Vorzugsaktien, Beseitigung oder Einschränkung des Bezugsrechtes der Aktionäre (§ 4) zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des gesamten Aktienkapitals.

Beschlüsse der Generalversammlung betreffend die Ausgabe von Obligationen sowie andere Statutenänderungen oder -ergänzungen als in Abs. 5 spezifiziert, bedürfen der absoluten Mehrheit von mindestens 51 % des gesamten Aktienkapitals.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht; sie dürfen diesbezüglich ihre Aktien auch nicht vertreten lassen.

## B. Die Verwaltung

### Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu führen.

Der Verwaltung obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Aktiengesellschaft, letztere in unbeschränkter Weise gegenüber Dritten und gegenüber allen in- und ausländischen Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Sie ist insbesondere verpflichtet:

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
2. die für den Geschäftsbereich erforderlichen Reglemente aufzustellen und der Geschäftsleitung die nötigen Weisungen zu erteilen;
3. die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, der Statuten und allfälliger Reglemente zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass ihre Protokolle, diejenigen der Generalversammlung und die notwendigen Geschäftsbücher regelmässig geführt werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und der Revisionsstelle zur Prüfung unterbreitet werden, und dass der Generalversammlung ein schriftlicher Geschäftsbericht vorgelegt wird, der den Vermögensstand sowie die Tätigkeit der Gesellschaft darstellt und den Jahresabschluss erläutert.

### Art. 14

Die Verwaltung ist berechtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte zu übertragen. Sie kann deren Aufgaben und Befugnisse in einem Reglement festsetzen.

### Art. 15

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

#### Art. 16

Die Verwaltung besteht aus natürlichen oder juristischen Personen gleich welchen Wohnsitzes oder Sitzes.

Besteht die Verwaltung aus mehr als einem Mitglied, so wird der Präsident von der Generalversammlung bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht der Verwaltung angehört.

#### Art. 17

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder in dessen Verhinderung eines seiner anderen Mitglieder. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### Art. 18

Bilden mehrere Mitglieder den Verwaltungsrat, so sind sie nur gemeinsam geschäftsführungsbefugt. Der Verwaltungsrat ist jedoch beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Stichentscheid steht dem Verwaltungspräsidenten nicht zu.

Sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch durch schriftliche Stimmabgabe gefasst werden. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen. Sie bedürfen der Zustimmung sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrates.

### C. Die Revisionsstelle

#### Art. 19

Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle mit den in Art. 350 des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes umschriebenen Rechten und Pflichten eine Treuhandgesellschaft.

Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die von der Verwaltung vorgelegten Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Bilanz, mit oder ohne Vorbehalt, oder deren Rückweisung an die Verwaltung beantragt und die Vorschläge der Verwaltung über die Gewinnverteilung zu begutachten hat.



Ohne Vorlegung eines solchen Berichtes kann die Generalversammlung über die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht Beschluss fassen.

#### IV. Bilanz, Jahresrechnung, Gewinnverteilung und Reservefonds

##### Art. 20

Die Bücher werden jeweils auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen und die Bilanz gemäss den gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen erstellt. Dauert das erste Geschäftsjahr weniger als sechs Monate, dann kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats auf maximal 18 Monate verlängert werden.

Die Verwaltung ist berechtigt, die Aktiven der Bilanz niedriger als im Gesetz vorgesehen zu bewerten, sofern die Verwaltung es im Interesse der Gesellschaft für notwendig und zweckdienlich erachtet (Art. 204 PGR).

##### Art. 21

Von dem nach Abzug aller Unkosten, Zinsen, Verluste und sonstigen Lasten, sowie nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibenden Reingewinn sind zunächst 5 % dem allgemeinen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 10 % des einbezahlten Grundkapitals erreicht hat.

Der Rest steht unter Vorbehalt weiterer gemäss Art. 309 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes vorgeschriebenen Einlagen in den allgemeinen Reservefonds und vorbehaltlich Art. 314 des Personen- und Gesellschaftsrechtes zur freien Verfügung der Generalversammlung.

##### Art. 22

Der allgemeine Reservefonds darf nur zur Deckung von Verlusten verwendet werden.

Die Generalversammlung ist jederzeit berechtigt, ausser diesem allgemeinen Reservefonds beliebige besondere Reserven zu beschliessen, die zu ihrer freien Verfügung stehen.

Sowohl der allgemeine Reservefonds als auch die besonderen Reserven bilden einen Teil des Geschäftsvermögens und werden weder getrennt, verwaltet noch verzinst.

**V. Auflösung und Liquidation**

Art. 23

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Durchführung der Liquidation erfolgt durch den Verwaltungsrat, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

**VI. Gründungskosten**

Art. 24

Die Gründungskosten in Höhe von ca. CHF 6'000.00 werden von der Gesellschaft getragen.

Gründer der Gesellschaft sind LCG Treuhand AG, Balzers, sowie Clemens Laternser, Balzers.

**VII. Bekanntmachungen**

Art. 25

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder im Publikationsorgan gem. Abs. 2. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Bekanntmachungen der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgen im Liechtensteiner Vaterland.

Balzers, 03. Mai 2018

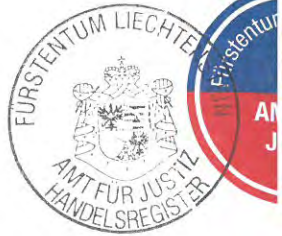
Zu Urkund dessen  
die eigenhändige Unterschrift der Gründer:



Clemens Laternser  
für sich und als einzelzeichnungs-  
berechtigter Verwaltungsrat der  
LCG Treuhand AG



Mit der Urschrift gleichlautend  
Amt für Justiz - Handelsregister  
Vaduz, am 04.05.2018  
Simone LOTZER



# HANDELSREGISTER-AUSZUG

Registernummer <b>FL-0002.581.256-8</b>	Rechtsnatur <b>Aktiengesellschaft</b>	Eintragung 04.05.2018	Löschung	Übertrag von: auf:	<b>1</b>
--	--	--------------------------	----------	-----------------------	----------

Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		<b>Green Finance Capital AG</b>	1	Balzers

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Repräsentanz/Zustelladresse
1		EUR 50'000.00	EUR 50'000.00	100 Namenaktien zu EUR 500.00	2		Fürst-Franz-Josef-Strasse 68 9490 Vaduz

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	Geschäftsadresse
1		Zweck der Gesellschaft ist die Erbringung von Management-, Verwaltungs- und Beratungs-Dienstleistungen, insbesondere gegenüber Gruppengesellschaften, sowie die Bereitstellung von Finanzierungen für die Green Finance Gruppengesellschaften, ferner der Erwerb, die Verwaltung und die Veräusserung von Vermögenswerten jeglicher Art, die Beteiligung an und die Finanzierung von anderen Unternehmen sowie der Erwerb und die Verwertung von Patenten, Lizenzen und Rechten und alle mit diesem Zweck direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden geschäftlichen Transaktionen.	2		Fürst-Franz-Josef-Strasse 68 9490 Vaduz

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder im Publikationsorgan gem. Abs. 2. Wechselt ein Aktionär seine Adresse, so hat er dies der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse.	1	03.05.2018

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
			1	Liechtensteiner Vaterland

Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)	Ei	Lö	Zweigniederlassung (en)

Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum	Zei	Ref	TB-Nr	TB-Datum
LOS	1	3762	04.05.2018				
HRE	2	4257	24.05.2018				
SCV	3	5233	25.06.2018				

Ei	Ae	Lö	Angaben zur Verwaltung	Funktion	Zeichnungsart
1			ReviTrust Grant Thornton AG, 9494 Schaan	Revisionsstelle	
	3		Latenser, Clemens Gregor, StA: Liechtenstein, 9496 Balzers	Mitglied des Verwaltungsrates	Einzelunterschrift
	3		Schauer, Christian, StA: Österreich, 4111 Walding	Mitglied des Verwaltungsrates + Geschäftsführer	Einzelunterschrift

Vaduz, 25.06.2018 18:25 EP

Ein manueller oder elektronischer Auszug aus dem Handelsregister des Fürstentums Liechtenstein hat nur Gültigkeit, sofern er mit einer Originalbeglaubigung oder mit einer elektronischen Amtssignatur des Amtes für Justiz versehen ist. Auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente von Behörden mit einer Amtssignatur und einem Signaturvermerk haben die Vermutung der Echtheit für sich (Art. 5b SigG).



Beglaubigter Auszug

Patricia ERNI